

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 63	DIENSTAG, DEN 23. DEZEMBER	2014
Tag	Inhalt	Seite
9.12.2014	Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften 202-1-16, 202-1-19, 202-1-20, 202-1-35, 202-1-37, 202-1-39, 202-1-44, 202-1-46, 202-1-57, 202-1-70, 202-1-71, 202-1-76, 202-1-78, 202-1-80, 202-1-90, 2011-2-1, 202-1-10, 202-1-11, 202-1-25, 202-1-34, 202-1-55, 2124-1-2, 2138-1-2, 202-1-41	509

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften Vom 9. Dezember 2014

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 11, 12, 17 und 18 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Gebührenordnung für Melde- und Ausweisangelegenheiten

In § 1 Absatz 1 Nummer 3.3 der Gebührenordnung für Melde- und Ausweisangelegenheiten vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 372), zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 535), wird der Gebührensatz „11,—“ durch den Gebührensatz „12,—“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz

In Nummer 17 der Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz vom 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 406), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 545), tritt an die Stelle des Gebührensatzes „18,50“ der Gebührensatz „21,—“.

§ 3

Änderung der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen

Die Anlage der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen vom 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 465),

zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 545), wird wie folgt geändert:

1. Tarifnummer 9 des Teils V des Inhaltsverzeichnisses zum Gebührentarif erhält folgende Fassung:

„9 Tiergesundheits- und lebensmittelrechtliche Kontrollen beim Verbringen von Sendungen aus Drittländern, einschließlich der erforderlichen Kontrollbescheinigungen beziehungsweise -mittelungen“.
2. Der Gebührentarif wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Teil I wird wie folgt geändert:
 - 2.1.1 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 1.1.1	erster Gebührensatz	120,—
Tarifnummer 1.1.2	erster Gebührensatz	120,—
Tarifnummer 1.2.1	80,—
Tarifnummer 1.2.2.1	180,—
Tarifnummer 1.2.2.2	80,—
 - 2.1.2 In den Tarifnummern 1.3.1 bis 1.3.3 wird jeweils die Textstelle „Heilberufe und nichtärztliche Heilberufe (Gesundheitsfachberufe)“ durch die Textstelle „bundes- und landesrechtlich geregelte Gesundheitsberufe“ ersetzt.
 - 2.1.3 In den Tarifnummern 1.3.2 und 1.3.3 werden jeweils die Wörter „der Hälfte“ gestrichen.

- 2.1.4 Die Tarifnummern 1.3.5 und 1.3.6 erhalten folgende Fassung:
- „1.3.5 Zweitschriften von Urkunden der Tarifnummern 1.1.1 bis 1.1.4, 1.1.6 bis 1.2.1, 1.3.1 bis 1.3.3, 1.3.9 bis 1.3.10.3 und 1.6, sowie Zweitschriften von Prüfungszeugnissen, auch wenn Prüfungen und Erstschriften gebührenfrei sind, und Zweitschriften von Bescheiden über die Anerkennung von Prüfungen und Studienleistungen aus den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie, Lebensmittelchemie sowie den bundes- und landesrechtlich geregelten Gesundheitsberufen je 35,—
bis 70,—
- 1.3.6 Prüfungen nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gesundheits- und Pflegeassistenten vom 17. April 2007 (HmbGVBl. S. 143), sofern die Ausbildung im Rahmen einer Umschulung absolviert wurde je 45,—
bis 150,—“.
- 2.1.5 In Tarifnummer 1.3.7 wird der Gebührensatz „150,—“ durch den Gebührensatz „166,—“ ersetzt.
- 2.1.6 Hinter der Tarifnummer 1.3.15 werden folgende Tarifnummern 1.3.16 und 1.3.17 eingefügt:
- „1.3.16 Amtshandlungen nach dem Prüfungsrecht der bundes- und landesrechtlich geregelten Gesundheitsberufe sowie nach Tarifnummer 1.3.7, sofern Schulen oder Weiterbildungsinstitute Prüflinge zur Abschlussprüfung anmelden, deren Ausbildungs- oder Arbeitsplatz außerhalb Hamburgs liegt 100,—
bis 350,—
- 1.3.17 Neben den Gebühren nach den Tarifnummern 1.3.2, 1.3.3 und 1.3.13 sind Aufwendungen, die durch die Einholung von Sachverständigen-gutachten entstehen, als besondere Auslagen zu erstatten.“
- 2.1.7 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | | |
|---------------------|----------------------|-------|
| Tarifnummer 1.6 | erster Gebührensatz | 120,— |
| Tarifnummer 2.3.4 | erster Gebührensatz | 111,— |
| | zweiter Gebührensatz | 553,— |
| Tarifnummer 2.3.4.1 | | 34,— |
| Tarifnummer 2.3.5 | erster Gebührensatz | 83,— |
| | zweiter Gebührensatz | 553,— |
| Tarifnummer 2.3.5.1 | | 29,40 |
- 2.1.8 In den Tarifnummern 2.10.1 und 2.10.13 wird jeweils das Wort „Maßnahmen“ durch die Wörter „Inspektionen und Maßnahmen“ ersetzt.
- 2.1.9 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | | |
|--------------------|----------------------|--------|
| Tarifnummer 3.2 | | 16,60 |
| Tarifnummer 3.16 | erster Gebührensatz | 300,— |
| | zweiter Gebührensatz | 8981,— |
| Tarifnummer 3.20.1 | | 6,60 |
| Tarifnummer 3.20.2 | | 1,10 |
| Tarifnummer 5.5 | zweiter Gebührensatz | 19,— |
- 2.1.10 Tarifnummer 6.3 erhält folgende Fassung:
- „6.3 Überwachungsmaßnahmen von Wasserversorgungsanlagen nach § 18 in Verbindung mit § 19 Absatz 5 der Trinkwasserverordnung Gebühr nach § 6“.
- 2.1.11 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | | |
|---------------------|----------------------|-------|
| Tarifnummer 6.3.1 | | 19,— |
| Tarifnummer 6.4.1 | | 19,— |
| Tarifnummer 7.1.2.1 | | 77,40 |
| Tarifnummer 7.1.2.2 | | 64,20 |
| Tarifnummer 7.1.2.3 | erster Gebührensatz | 71,90 |
| | zweiter Gebührensatz | 60,80 |
| Tarifnummer 7.1.2.4 | erster Gebührensatz | 71,90 |
| | zweiter Gebührensatz | 60,80 |
- 2.1.12 Die Tarifnummern 7.2.1 bis 7.2.3 erhalten folgende Fassung:
- „7.2.1 Überprüfungen der medizinischen Räumlichkeiten an Bord von Schiffen aus hygienischer Sicht Gebühr nach § 6
- 7.2.2 Überprüfungen der gesetzlichen Anforderungen des Betäubungsmittelgesetzes ... Gebühr nach § 6
- 7.2.3 Überprüfungen der gesetzlichen Vorgaben der Medizinprodukte-Verordnung ... Gebühr nach § 6“.
- 2.1.13 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | | |
|-------------------|----------------------|-------|
| Tarifnummer 7.3.1 | erster Gebührensatz | 55,30 |
| | zweiter Gebührensatz | 44,20 |
| Tarifnummer 7.3.2 | erster Gebührensatz | 60,80 |
| | zweiter Gebührensatz | 55,30 |
| Tarifnummer 7.3.3 | erster Gebührensatz | 60,80 |
| | zweiter Gebührensatz | 55,30 |
| Tarifnummer 7.3.4 | erster Gebührensatz | 60,80 |
| | zweiter Gebührensatz | 55,30 |
| Tarifnummer 7.3.5 | erster Gebührensatz | 88,50 |
| | zweiter Gebührensatz | 77,40 |
| Tarifnummer 7.3.6 | erster Gebührensatz | 60,80 |
| | zweiter Gebührensatz | 55,30 |
| Tarifnummer 7.4.1 | | 44,20 |
| Tarifnummer 7.4.2 | | 99,50 |
| Tarifnummer 7.4.3 | | 77,40 |

Tarifnummer 7.4.4	erster Gebührensatz	66,40	Tarifnummer 2.2.2.6	erster Gebührensatz	30,80
	zweiter Gebührensatz	60,80		zweiter Gebührensatz	46,40
Tarifnummer 7.4.5	66,40	Tarifnummer 2.2.2.7	zweiter Gebührensatz	112,90
Tarifnummer 7.4.6	33,20	2.2.8	Tarifnummer 2.2.4 wird gestrichen.	
Tarifnummer 7.5.6	99,50	2.2.9	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
2.2	Teil IV wird wie folgt geändert:				
2.2.1	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:				
Tarifnummer 1.1.1	5,80	Tarifnummer 2.2.5	24,50
Tarifnummer 1.1.2	21,60	Tarifnummer 2.2.7.1	24,—
Tarifnummer 1.1.3	6,40	Tarifnummer 2.2.7.4	27,10
Tarifnummer 1.1.4	23,70	Tarifnummer 2.2.7.6	31,40
Tarifnummer 1.1.5	erster Gebührensatz	23,70	2.2.10	Tarifnummer 2.2.8 wird gestrichen.	
	zweiter Gebührensatz	35,50	2.2.11	In Tarifnummer 2.2.9 wird der Gebührenrahmen „15,30 bis 114,40“ durch den Gebührenrahmen „17,40 bis 129,90“ ersetzt.	
Tarifnummer 1.1.6	30,70	2.2.12	Tarifnummer 2.2.10 wird gestrichen.	
Tarifnummer 1.1.7	erster Gebührensatz	4,70	2.2.13	In Tarifnummer 2.2.11 wird der Gebührensatz „7,70“ durch den Gebührensatz „8,70“ ersetzt.	
	zweiter Gebührensatz	14,70	2.2.14	Tarifnummer 2.2.13 wird gestrichen.	
Tarifnummer 1.1.8	erster Gebührensatz	16,—	2.2.15	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	zweiter Gebührensatz	42,60	Tarifnummer 2.2.14	26,90
2.2.2	Tarifnummer 1.1.9 wird gestrichen.				
2.2.3	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:				
Tarifnummer 1.1.10	zweiter Gebührensatz	81,10	Tarifnummer 2.2.15	erster Gebührensatz	33,50
Tarifnummer 1.1.11	17,90		zweiter Gebührensatz	99,30
2.2.4	Tarifnummer 1.1.12 wird gestrichen.				
2.2.5	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:				
Tarifnummer 1.1.13	erster Gebührensatz	17,70	Tarifnummer 2.2.16	erster Gebührensatz	10,30
	zweiter Gebührensatz	53,20		zweiter Gebührensatz	68,30
Tarifnummer 1.1.21	erster Gebührensatz	6,—	Tarifnummer 2.2.17	4,60
	zweiter Gebührensatz	18,10	2.2.16	Tarifnummer 2.2.18.1 erhält folgende Fassung:	
Tarifnummer 1.1.22	erster Gebührensatz	5,90		„2.2.18.1 Kaldampf-Atomabsorption	93,—“.
	zweiter Gebührensatz	17,70	2.2.17	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
Tarifnummer 1.1.23	erster Gebührensatz	5,90	2.2.18.2	43,60
	zweiter Gebührensatz	17,70	2.2.18.3	48,20
Tarifnummer 1.1.26	erster Gebührensatz	17,10	2.2.18	Tarifnummer 2.2.18.4 erhält folgende Fassung:	
	zweiter Gebührensatz	142,60		„2.2.18.4 Infrarotspektrometrie	49,40
Tarifnummer 1.1.27	erster Gebührensatz	2,40		bis	138,80“.
	zweiter Gebührensatz	57,90	2.2.19	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
Tarifnummer 1.2.1	12,50	Tarifnummer 2.2.18.6	erster Gebührensatz	141,50
Tarifnummer 1.2.2	18,90		zweiter Gebührensatz	3344,—
Tarifnummer 1.8.3.1	3,50	Tarifnummer 2.2.18.10	erster Gebührensatz	45,40
Tarifnummer 1.8.3.2	5,20		zweiter Gebührensatz	102,60
Tarifnummer 1.8.3.3.1	40,50	Tarifnummer 2.2.18.11	erster Gebührensatz	51,70
Tarifnummer 1.8.3.3.2	11,50		zweiter Gebührensatz	102,60
Tarifnummer 1.8.4	erster Gebührensatz	10,50	Tarifnummer 2.2.18.12	erster Gebührensatz	28,40
	zweiter Gebührensatz	50,40		zweiter Gebührensatz	116,30
2.2.6	Hinter Tarifnummer 2.1.2.3 wird folgende Tarifnummer 2.1.2.4 eingefügt:				
„2.1.2.4	Kennzeichnungsüberprüfung	Tarifnummer 2.2.18.13	erster Gebührensatz	11,80
	8,50		zweiter Gebührensatz	131,30
	bis	32,—“.	2.2.20	Hinter Tarifnummer 2.2.18.13 wird folgende Tarifnummer 2.2.18.14 eingefügt:	
2.2.7	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:				
Tarifnummer 2.2.2.1	erster Gebührensatz	38,50	„2.2.18.14 Photostimulierte Lumineszenz	30,—
	zweiter Gebührensatz	77,60		bis	50,—“.
Tarifnummer 2.2.2.2	erster Gebührensatz	38,80	2.2.21	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	zweiter Gebührensatz	117,50			

Tarifnummer 2.2.19.1 erster Gebührensatz	115,70	2.2.34.5	GVO-Quantifizierung (nur in Verbindung mit GVO-Screening)	80,—
Tarifnummer 2.2.19.2 erster Gebührensatz	174,—		bis	380,—“.
Tarifnummer 2.2.19.2 zweiter Gebührensatz	631,70			
2.2.22	Tarifnummer 2.2.20 wird gestrichen.	2.2.35	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
2.2.23	In Tarifnummer 2.2.21 wird der Gebührensatz „16,90“ durch den Gebührensatz „19,30“ ersetzt.	Tarifnummer 2.2.35	erster Gebührensatz	8,70
2.2.24	Tarifnummer 2.2.22 wird gestrichen.		zweiter Gebührensatz	51,70
2.2.25	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	Tarifnummer 2.2.36	erster Gebührensatz	29,40
Tarifnummer 2.2.24		zweiter Gebührensatz	76,40
Tarifnummer 2.2.25	Tarifnummer 2.2.37	26,60
2.2.26	Tarifnummer 2.2.26 wird gestrichen.	Tarifnummer 2.2.38	erster Gebührensatz	6,70
2.2.27	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		zweiter Gebührensatz	35,50
Tarifnummer 2.2.27	Tarifnummer 2.2.39	erster Gebührensatz	5,80
Tarifnummer 2.2.29		zweiter Gebührensatz	57,80
2.2.28	Tarifnummer 2.2.31 wird gestrichen.	2.2.36	Hinter Tarifnummer 2.2.39 wird folgende Tarifnummer 2.2.40 eingefügt:	
2.2.29	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	„2.2.40	Expresszuschlag auf die Gebührensätze der Tarifnummern 2.1.2 bis 2.2.39 für bevorzugte Bearbeitung von Importwarenproben innerhalb von 72 Stunden nach Eingang	50 v.H. der Gebühr nach den Tarifnummern 2.1.2 bis 2.2.39, mindestens 100,—“.
Tarifnummer 2.2.32			
Tarifnummer 2.2.32.1 erster Gebührensatz	50,40	2.2.37	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
Tarifnummer 2.2.32.1 zweiter Gebührensatz	87,50	Tarifnummer 3.1.3	erster Gebührensatz	9,40
Tarifnummer 2.2.32.2		zweiter Gebührensatz	34,—
Tarifnummer 2.2.32.3	Tarifnummer 3.1.4	erster Gebührensatz	14,70
2.2.30	Tarifnummer 2.2.33.4 wird gestrichen.		zweiter Gebührensatz	28,90
2.2.31	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	2.2.38	Tarifnummer 3.1.5 wird gestrichen.	
Tarifnummer 2.2.33.5 erster Gebührensatz	28,50	2.2.39	In Tarifnummer 3.2.1 wird der Gebührenrahmen „34,80 bis 45,—“ durch den Gebührensatz „34,80“ ersetzt.	
Tarifnummer 2.2.33.5 zweiter Gebührensatz	176,90	2.2.40	Tarifnummer 3.2.2 wird gestrichen.	
Tarifnummer 2.2.33.6 erster Gebührensatz	124,30	2.2.41	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
Tarifnummer 2.2.33.6 zweiter Gebührensatz	169,80	Tarifnummer 3.2.3	38,—
Tarifnummer 2.2.33.7	Tarifnummer 3.2.4	erster Gebührensatz	96,30
2.2.32	Die Tarifnummern 2.2.34.1 bis 2.2.34.3 erhalten folgende Fassung:		zweiter Gebührensatz	202,30
„2.2.34.1	Artenbestimmung durch DNA-Sequenzierung	Tarifnummer 3.2.5	erster Gebührensatz	19,80
	bis		zweiter Gebührensatz	53,60
	560,—	Tarifnummer 3.2.6	64,40
2.2.34.2	Artenbestimmung durch PCR-Analysen	Tarifnummer 3.2.7	erster Gebührensatz	40,30
	bis		zweiter Gebührensatz	82,90
	330,—	Tarifnummer 3.2.8	29,50
2.2.34.3	GVO-Screening in Lebens- oder Futtermitteln	Tarifnummer 3.2.9	erster Gebührensatz	23,70
	bis		zweiter Gebührensatz	53,—
	1 250,—“.	Tarifnummer 3.2.11	erster Gebührensatz	46,80
2.2.33	Hinter Tarifnummer 2.2.34.3 wird folgende Tarifnummer 2.2.34.3.1 eingefügt:		zweiter Gebührensatz	213,—
„2.2.34.3.1	GVO-Nachweis in Reis-Importproben	2.2.42	Hinter Tarifnummer 3.2.11 werden folgende Tarifnummern 3.2.12 bis 3.2.12.6 eingefügt:	
	390,—“.			
2.2.34	Die Tarifnummern 2.2.34.4 und 2.2.34.5 erhalten folgende Fassung:			
„2.2.34.4	GVO-Screening in Lebens- oder Futtermitteln (4 Teilproben)			
	360,—			
	bis			
	760,—			

„3.2.12	Untersuchung auf Mykotoxine		Tarifnummer 5.3.8	erster Gebührensatz	12,40
3.2.12.1	eine Teilprobe	342,10		zweiter Gebührensatz	26,50
3.2.12.2	zwei Teilproben	454,—	Tarifnummer 5.3.9	erster Gebührensatz	18,80
3.2.12.3	drei Teilproben	565,90		zweiter Gebührensatz	75,30
3.2.12.4	eine Teilprobe, einschließlich Expresszuschlag	513,10	Tarifnummer 5.3.11.1	erster Gebührensatz	5,30
				zweiter Gebührensatz	13,—
3.2.12.5	zwei Teilproben, einschließlich Expresszuschlag	681,—	Tarifnummer 5.3.11.2	erster Gebührensatz	8,80
				zweiter Gebührensatz	32,90
3.2.12.6	drei Teilproben, einschließlich Expresszuschlag	848,80“.	Tarifnummer 5.3.11.3	erster Gebührensatz	5,30
				zweiter Gebührensatz	32,90
2.2.43	In Tarifnummer 3.4.1 wird der Gebührensatz „10,20“ durch den Gebührensatz „11,70“ ersetzt.		Tarifnummer 5.3.11.4	erster Gebührensatz	26,40
				zweiter Gebührensatz	37,60
2.2.44	In Tarifnummer 3.4.2 wird der Gebührenrahmen „21,— bis 201,50“ durch den Gebührenrahmen „23,70 bis 125,—“ ersetzt.		Tarifnummer 5.3.11.5	erster Gebührensatz	5,90
				zweiter Gebührensatz	58,70
2.2.45	Die Tarifnummern 3.4.3 und 3.4.4 erhalten folgende Fassung:		2.2.50	Tarifnummer 5.3.11.6 wird gestrichen.	
„3.4.3	Farbstoffe	30,40	2.2.51	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
3.4.4	Expresszuschlag auf die Gebührensätze der Tarifnummern 3.1.1 bis 3.2.11 und 3.4.1 bis 3.4.3 für bevorzugte Bearbeitung von Importwarenproben innerhalb von 72 Stunden nach Eingang jeweils	50 v. H der Gebühr nach den Tarifnummern 3.1.1 bis 3.2.11 und 3.4.1 bis 3.4.3 mindestens 100,—“.	Tarifnummer 6.1.1	erster Gebührensatz	9,—
				zweiter Gebührensatz	5 745,—
			Tarifnummer 6.1.2	erster Gebührensatz	6,—
				zweiter Gebührensatz	5 745,—
			Tarifnummer 6.2		107,60
			Tarifnummer 6.2.1.1		60,70
			Tarifnummer 6.2.1.2		112,60
			Tarifnummer 6.2.2.1		66,40
			Tarifnummer 6.2.2.2		86,20
			Tarifnummer 6.2.3		137,90
			Tarifnummer 6.2.4		111,50
			Tarifnummer 6.2.5		41,40
			Tarifnummer 6.2.6		24,40
2.2.46	Die Tarifnummern 3.4.5 bis 3.4.28 werden gestrichen.		2.2.52	Tarifnummern 6.2.7.1 und 6.2.7.2 erhalten folgende Fassung:	
			„6.2.7.1	auf Avilamycin	178,50
2.2.47	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		6.2.7.2	auf Bacitracin	178,50“.
Tarifnummer 4.1	erster Gebührensatz	0,20	2.2.53	Hinter Tarifnummer 6.2.7.2 werden folgende Tarifnummern 6.2.7.3 und 6.2.7.4 eingefügt:	
	zweiter Gebührensatz	54,—	„6.2.7.3	auf Virginiamycin	178,50
Tarifnummer 4.2	erster Gebührensatz	78,—	6.2.7.4	auf Flavophospholipol	178,50“.
	zweiter Gebührensatz	126,—	2.2.54	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
Tarifnummer 4.4.1		48,20	Tarifnummer 6.2.8		33,30
Tarifnummer 4.4.2		48,20	Tarifnummer 6.2.9		105,70
Tarifnummer 5.3.1	erster Gebührensatz	11,50	2.2.55	Tarifnummern 6.3 und 6.3.1 werden gestrichen.	
	zweiter Gebührensatz	51,10	2.2.56	In Tarifnummer 6.4 wird der Gebührenrahmen „8,— bis 5 000,—“ durch den Gebührenrahmen „9,— bis 5 330,—“ ersetzt.	
Tarifnummer 5.3.3	erster Gebührensatz	22,90	2.3	Teil V wird wie folgt geändert:	
	zweiter Gebührensatz	44,70	2.3.1	In Tarifnummer 1.1.4 wird die Textstelle „(§ 9 Absatz 1)“ durch die Textstelle „(§ 16 Absatz 1 Satz 6 der Tierschutz-Versuchstierverordnung vom 1. August 2013 (BGBl. I S. 3125, 3126), geändert am 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145, 4153), in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.	
Tarifnummer 5.3.4.1	erster Gebührensatz	9,40	2.3.2	In Tarifnummer 1.2 wird die Textstelle „Tierseuchengesetz in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1261),“ durch die Textstelle „Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)“ ersetzt.	
	zweiter Gebührensatz	27,90			
Tarifnummer 5.3.4.2	erster Gebührensatz	18,80			
	zweiter Gebührensatz	79,60			
Tarifnummer 5.3.5	erster Gebührensatz	5,70			
	zweiter Gebührensatz	41,20			
2.2.48	Tarifnummer 5.3.6 erhält folgende Fassung:				
„5.3.6	Hemmstofftest (3-Platten-Test)	11,50“.			
2.2.49	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:				
Tarifnummer 5.3.7	erster Gebührensatz	11,80			
	zweiter Gebührensatz	26,40			

2.3.3	In Tarifnummer 1.2.1 wird die Textstelle „§ 17c Absatz 4 oder § 17d“ durch die Textstelle „§ 11 Absatz 6 oder § 12“ ersetzt.		394), in der jeweils geltenden Fassung	25,50
			bis	255,—
2.3.4	Die Tarifnummern 1.2.2 und 1.2.3 werden gestrichen.	2.5	Sonstige, nicht von den Tarifnummern 2.2 bis 2.4 erfasste Genehmigungen zur Einfuhr oder zum Verbringen	25,50
2.3.5	Tarifnummer 1.7 erhält folgende Fassung:		bis	255,—
	„1.7 Amtshandlungen nach dem Milch- und Margarinegesetz vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), zuletzt geändert am 20. April 2013 (BGBl. I S. 917, 920), und nach der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828), zuletzt geändert am 10. November 2011 (BGBl. I S. 2233), in der jeweils geltenden Fassung“.	2.6	Änderungen von erteilten Genehmigungen zur Einfuhr oder zum Verbringen	25,50
			bis	51,—“.
2.3.6	Tarifnummer 1.7.1 wird gestrichen.	2.3.11	Tarifnummer 2.7 wird gestrichen.	
2.3.7	Die Tarifnummern 1.7.2 bis 1.7.4 erhalten folgende Fassung:	2.3.12	Hinter Tarifnummer 3.7.2 wird folgende Tarifnummer 3.7.3 eingefügt:	
	„1.7.2 Zulassung eines Vorzugsmilch-Erzeugerbetriebes nach § 18 Absatz 1 Tier-LMHV		„3.7.3 zusätzlich für angesiegelte Anlagen	
	bis		– je angefangene 5 Seiten . . .	2,90“.
	25,00	2.3.13	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	100,—		Tarifnummer 3.11.5 erster Gebührensatz	40,—
1.7.3	Zulassung von Wärmebehandlungseinrichtungen nach § 9 Absatz 1 Tier-LMHV		zweiter Gebührensatz	100,—
	bis		Tarifnummer 3.11.6 erster Gebührensatz	40,—
	25,—		zweiter Gebührensatz	100,—
	100,—	2.3.14	In Tarifnummer 5.1 werden die Wörter „amtliche Kontrollen“ durch das Wort „Tätigkeiten“ ersetzt.	
1.7.4	Zulassung von Ausnahmen nach § 17 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 Tier-LMHV	2.3.15	In Tarifnummer 5.4 wird die Textstelle „9.6.7“ durch die Textstelle „9.6.4.5“ ersetzt.	
	bis	2.3.16	Hinter Tarifnummer 6.4 werden folgende Tarifnummern 6.5 bis 6.5.10.2 eingefügt:	
	25,—		„6.5 Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen nach den Regelungen der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)	
	100,—“.		6.5.1 Anfertigung von visuellen Ohrmarken zur Doppelkennzeichnung von Rindern nach § 27 Absatz 3 ViehVerkV und Erstellung des Stammdatenblattes nach § 31 ViehVerkV einschließlich Einzelanfertigung von Ersatzohrmarken nach § 27 Absatz 3 ViehVerkV	
2.3.8	Tarifnummer 1.14 wird gestrichen.	6.5.1.1	je Auftrag	4,71
2.3.9	Tarifnummer 1.20 erhält folgende Fassung:	6.5.1.2	je Doppelohrmarke Standard	1,40
	„1.20 Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Gefahrtiergesetz vom 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 247) und der Durchführungsverordnung zum Hamburgischen Gefahrtiergesetz vom 22. Oktober 2013 (HmbGVBl. S. 449) in der jeweils geltenden Fassung Gebühr nach § 6“.	6.5.1.3	je Doppelohrmarke Gewebe	2,21
		6.5.2	Manuelle Einzelanfertigung von Ersatzohrmarken nach § 27 Absatz 3 ViehVerkV in Eilfällen (Express-Bestellung)	
2.3.10	Die Tarifnummern 2.2 bis 2.6 erhalten folgende Fassung:	6.5.2.1	je Auftrag	5,—
	„2.2 Einfuhrgenehmigung nach Artikel 26 oder 27 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011	6.5.2.2	je Ersatzohrmarke	15,—
	bis	6.5.3	Registrierung der Anzeige von Bestandsveränderungen nach § 29 ViehVerkV	
	25,50	6.5.3.1	Meldung an die zuständige Regionalstelle für die Erfassung der Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegenmeldungen	
	255,—			
2.3	Einfuhrgenehmigung nach § 22 Absätze 3 und 4, § 22 Absatz 4, § 24 oder § 24a der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung			
	bis			
	25,50			
	255,—			
2.4	Genehmigung für das Verbringen oder die Einfuhr nach den Vorgaben der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung in der Fassung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1729), zuletzt geändert am 17. April 2014 (BGBl. I S. 388,			

	mit Meldekarte, Fax oder über Internet an das Herkunftsf- und Informationssystem für Tiere durch Mitglieder der Tierseuchenkasse, je Meldung	0,39	6.5.9	Registrierung der Anzeige der Übernahme nach § 40 ViehVerkV	
6.5.3.2	Meldung über Internet an das Herkunftsf- und Informationssystem für Tiere durch Schlachtbetriebe oder Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorie 1, je Meldung	0,11	6.5.9.1	Meldung mit Meldekarte oder Fax an die zuständige Regionalstelle für die Erfassung der Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegenmeldungen, je Meldung	0,58
6.5.4	Einzelanfertigung von Rinderpässen nach § 30 ViehVerkV		6.5.9.2	Direktmeldung über Internet an das Herkunftsf- und Informationssystem für Tiere, je Meldung	0,15
6.5.4.1	je Auftrag	3,—	6.5.10	Anfertigung von Ohrmarken zur Kennzeichnung von Schweinen nach § 39 ViehVerkV	
6.5.4.2	je Dokument	7,20	6.5.10.1	je Auftrag	11,01
6.5.5	Ergänzung und inhaltliche Pflege von Stammdaten im Herkunftsf- und Informationssystem für Tiere einschließlich der Erstellung eines Stammdatenblattes		6.5.10.2	je Ohrmarke	0,05“.
6.5.5.1	je Auftrag	3,—	2.3.17	In Tarifnummer 8.3 wird das Wort „Tierseuchengesetz“ durch das Wort „Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.	
6.5.5.2	je Tier	7,20	2.3.18	Tarifnummer 8.6.4 wird gestrichen.	
6.5.6	Aufnahme von Stammdaten von Tieren aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Drittländern einschließlich der Erstellung eines Stammdatenblattes im Herkunftsf- und Informationssystem für Tiere		2.3.19	Tarifnummer 8.8 erhält folgende Fassung: „8.8 Ausstellung von je einer Gesundheitsbescheinigung einschließlich der stichprobenweisen Kontrolle“.	
6.5.6.1	je Auftrag	3,—	2.3.20	In Tarifnummer 8.8.1 werden die Wörter „einschließlich der stichprobenweisen Kontrolle“ gestrichen.	
6.5.6.2	je Tier	7,20	2.3.21	Tarifnummer 9 erhält folgende Fassung: „9 Tiergesundheits- und lebensmittelrechtliche Kontrollen beim Verbringen von Sendungen aus Drittländern, einschließlich der erforderlichen Kontrollbescheinigungen beziehungsweise -mitteilungen“.	
6.5.7	Anfertigung von Ohrmarken zur Kennzeichnung von Schafen und Ziegen nach § 34 ViehVerkV		2.3.22	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
6.5.7.1	je Auftrag	4,46	Tarifnummer 9.1.1.3	erster Gebührensatz	5,—
6.5.7.2	je Doppelohrmarke ohne elektronischen Speicher	0,26		zweiter Gebührensatz	15,—
6.5.7.3	je Doppelohrmarke eine Ohrmarke ohne elektronischen Speicher und eine Ohrmarke mit elektronischem Speicher	1,62	Tarifnummer 9.1.1.5	erster Gebührensatz	5,—
6.5.7.4	je Kennzeichnungssatz eine Ohrmarke und ein Bolus-Transponder	1,99		zweiter Gebührensatz	15,—
6.5.8	Registrierung der Anzeige von Bestandsveränderungen nach § 35 ViehVerkV		Tarifnummer 9.1.1.6	erster Gebührensatz	5,—
6.5.8.1	Meldung an die zuständige Regionalstelle für die Erfassung der Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegenmeldungen mit Meldekarte oder über Fax an die zuständige Regionalstelle für die Erfassung der Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegenmeldungen, je Meldung	0,58		zweiter Gebührensatz	15,—
6.5.8.2	Direktmeldung über Internet an das Herkunftsf- und Informationssystem für Tiere, je Meldung	0,15	Tarifnummer 9.1.1.7	dritter Gebührensatz	43,—
				vierter Gebührensatz	325,—
			2.3.23	In Tarifnummer 9.1.1.9 wird die Textstelle „§ 15“ durch die Textstelle „§ 18“ ersetzt.	
			2.3.24	Tarifnummer 9.1.2.1 erhält folgende Fassung: „9.1.2.1 Dokumentenkontrollen von nicht mit den EU-Normen konformen Erzeugnissen bei der Durchfuhr, gegebenenfalls auch bei der Ausfuhr, einschließlich der Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen und gegebenenfalls der Meldungen an andere Grenzkontrollstellen der EU	50,— bis 300,—
				Aufwendungen für Außendienstesätze sind nicht enthalten und werden nach Ta-	

- rifnummern 9.5.4 und 9.5.5 berechnet.“
- 2.3.25 Hinter Tarifnummer 9.1.2.1 wird folgende Tarifnummer 9.1.2.2 eingefügt:
 „9.1.2.2 Veterinärkontrollen für Transitwaren zur direkten Schiffsausrüstung im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie 97/78/EG 10,—
 bis 150,—“.
- 2.3.26 In Tarifnummer 9.2.1.2 wird die Textstelle „Verordnung (EG) Nr. 1774/2002“ durch die Textstelle „Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und Verordnung (EU) Nr. 142/2011“ ersetzt.
- 2.3.27 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | | |
|---------------------|----------------------|-------|
| Tarifnummer 9.2.1.4 | erster Gebührensatz | 45,— |
| | zweiter Gebührensatz | 4,50 |
| | dritter Gebührensatz | 15,— |
| Tarifnummer 9.2.1.6 | erster Gebührensatz | 5,— |
| | zweiter Gebührensatz | 15,— |
| | dritter Gebührensatz | 55,— |
| Tarifnummer 9.2.1.7 | dritter Gebührensatz | 43,— |
| | vierter Gebührensatz | 325,— |
| Tarifnummer 9.2.1.9 | | 55,— |
- 2.3.28 Tarifnummer 9.2.2.1 erhält folgende Fassung:
 „9.2.2.1 Dokumentenkontrollen von nicht mit den EU-Normen konformen Erzeugnissen bei der Durchfuhr, gegebenenfalls auch bei der Ausfuhr, einschließlich der Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen und gegebenenfalls der Meldungen an andere Grenzkontrollstellen der EU 50,—
 bis 300,—
 Aufwendungen für Außendienstesätze sind nicht enthalten und werden nach Tarifnummern 9.5.4 und 9.5.5 berechnet.“
- 2.3.29 Tarifnummer 9.2.2.2 wird gestrichen.
- 2.3.30 Tarifnummer 9.3.1 erhält folgende Fassung:
 „9.3.1 Tiergesundheits- und tierschutzrechtliche Kontrollen einschließlich Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle und klinische Untersuchung sowie Ausstellung der erforderlichen amtlichen Bescheinigungen bei der Einfuhr ausschließlich rechtlich und produktspezifisch besonders vorgeschriebener Laboruntersuchungen“.
- 2.3.31 In Tarifnummer 9.3.1.6 wird die Textstelle „§ 1 des Tierseuchengesetzes“ durch die Textstelle „§ 2 des Tiergesundheitsgesetzes“ ersetzt.
- 2.3.32 Tarifnummer 9.3.2 erhält folgende Fassung:
 „9.3.2 Kontrollen von Hunden, Katzen, Frettchen, Affen, Kaninchen, Vögeln, Reptilien und sonstigen Kleintieren als Heimtiere im Reiseverkehr oder bei der Wohnsitzverlegung, soweit eine Kontrolle aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 (ABl. EU Nr. L 178 S. 1) oder anderer tiergesundheits- oder tierschutzrechtlicher Vorschriften geboten ist (ohne eventuelle Laboruntersuchungen und Kosten für eine Quarantäne beziehungsweise amtliche Isolierung)“.
- 2.3.33 Tarifnummer 9.3.2.1.1 erhält folgende Fassung:
 „9.3.2.1.1 Tiergesundheits- und tierschutzrechtliche Kontrolle einschließlich Dokumentenprüfung und Nämlichkeitskontrolle gemäß Artikel 34 Absatz 1
 – für das 1. Tier 35,—
 – für jedes weitere Tier 22,—“.
- 2.3.34 Tarifnummer 9.3.2.1.2 wird gestrichen.
- 2.3.35 Tarifnummer 9.3.2.1.3 erhält folgende Fassung:
 „9.3.2.1.3 Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen wie Isolierung unter amtlicher Überwachung, Rücksendung, besondere Überprüfungen von amtlichen Dokumenten sowie sonstige Maßnahmen gemäß Artikel 35 bei fehlenden Einfuhrvoraussetzungen sowie bei Fehlen der vorgeschriebenen Kontaktaufnahme des Tierhalters oder der ermächtigten Person gemäß Artikel 34 Absatz 2
 – für das 1. Tier 55,—
 – für jedes weitere Tier 30,—“.
- 2.3.36 In Tarifnummer 9.3.2.3 wird der Gebührensatz „32,—“ durch den Gebührensatz „55,—“ ersetzt.
- 2.3.37 Tarifnummern 9.3.3 bis 9.4 und 9.5.1 erhalten folgende Fassung:
- | | | |
|---------|--|-----------------------|
| „9.3.3 | Tiergesundheits- und tierschutzrechtliche Kontrollen bei der Durch- und Ausfuhr von lebenden Tieren | |
| 9.3.3.1 | Tiergesundheits- und tierschutzrechtliche Kontrollen einschließlich Dokumentenkontrolle und Nämlichkeitskontrolle und gegebenenfalls klinische Untersuchung sowie Ausstellung der erforderlichen amtlichen Bescheinigungen bei der Durchfuhr | 30,—
bis 500,— |
| 9.3.3.2 | Tierärztliche Ausfuhrkontrolle bei lebenden Tieren, falls im Einzelfall an der Grenze erforderlich | Gebühr nach § 6 |
| 9.4 | Untersuchung und Zerlegung von Tieren, die bei der Ein- und Durchfuhr verendet | |

	sind oder getötet werden mussten	Gebühr nach § 6“	– bei dem ersten bis dritten Container oder Dokument	55,—
2.3.38	„9.5.1 Dokumentenkontrolle	38,—“.	– bei dem vierten bis sechsten Container oder Dokument	62,—
2.3.39	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		– bei dem siebten bis neunten Container oder Dokument	70,—
	Tarifnummer 9.5.2	50,—	– je weiterem Container oder Dokument	25,—
	Tarifnummer 9.5.3.2	98,—	9.5.12 Besonderer Aufwand bei Amtshandlungen, die auf Anforderung der oder des Verfügungsberechtigten außerhalb von Kontrolleinrichtungen der Grenzkontrollstelle Hamburg-Hafen sowie Hamburg-Flughafen vorgenommen werden,	
2.3.40	Tarifnummern 9.5.4 und 9.5.5 erhalten folgende Fassung:		je Container oder je Dokument, bei mehreren Sendungen in einem Container	
„9.5.4	Werden zur Einfuhruntersuchung angemeldete Waren oder Tiere zum vereinbarten Zeitpunkt der Untersuchung nicht zugänglich gemacht oder kann eine Untersuchung infolge sonstigen Verschuldens der oder des Verfügungsberechtigten zum festgesetzten Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, ist für die Wege- und Wartezeit zu erheben	Gebühr nach § 6	– bei dem ersten bis dritten Container oder Dokument	65,—
9.5.5	Überwachung der Ent- oder Verladung und sonstige Überprüfungen, die im Verdachtsfall über die regelmäßigen Untersuchungen nach den Tarifnummern 9.1 bis 9.4 hinaus erforderlich werden oder jeder sonstige höhere Verwaltungsaufwand aufgrund von Umständen, welche die oder der Verfügungsberechtigte zu vertreten hat, einschließlich der Fälle von Zurückweisungen	Gebühr nach § 6“.	– bei dem vierten bis sechsten Container oder Dokument	72,—
2.3.41	In Tarifnummer 9.5.6 wird der Gebührenrahmen „7,50 bis 25,—“ durch den Gebührenrahmen „10,— bis 30,—“ ersetzt.		– bei dem siebten bis neunten Container oder Dokument	80,—
2.3.42	Tarifnummer 9.5.9 wird gestrichen.		– je weiterem Container oder Dokument	30,—“.
2.3.43	Die Tarifnummern 9.5.10 bis 9.5.12 erhalten folgende Fassung:		2.3.44	In Tarifnummer 9.5.16 wird der Gebührenrahmen „25,— bis 500,—“ durch den Gebührenrahmen „40,— bis 1.000,—“ ersetzt.
„9.5.10	EDV-Pauschale für das Einreichen des GVDE-Formulars oder anderer Formulare in einer anderen als der zur Verfügung stehenden elektronischen Form (nur Grenzkontrollstelle Hamburg-Hafen)	15,— bis 30,—	2.3.45	Tarifnummern 9.5.17 erhält folgende Fassung:
9.5.11	Inanspruchnahme von Kontrollzentren der Grenzkontrollstelle Hamburg-Hafen zur Containergestellung, je Container oder je Dokument, bei mehreren Sendungen in einem Container		„9.5.17	Bearbeitung von Sendungen mit zur Ein- und Durchfuhr nicht geeigneten Lebensmitteln und sonstigen tierischen Erzeugnissen, die im Reisegepäck mitgeführt oder an Privatpersonen versandt wurden
				Gebühr nach § 6
				Neben der Gebühr sind Kosten für die Inanspruchnahme Dritter als besondere Auslagen zu erstatten.“
			2.3.46	Tarifnummer 9.5.19 erhält folgende Fassung:
			„9.5.19	Besonderer Aufwand für veterinärrelevante Sendungen, die ohne oder ohne abgeschlossene Veterinärkontrolle ins Inland verbracht und verzollt worden sind ...
				Gebühr nach § 6“.
			2.3.47	Tarifnummer 9.6.1.1 erhält folgende Fassung:
			„9.6.1.1	Ein- oder Durchfuhrkontrolle je Sendung einschließlich des Ausstellens der GDE-Bescheinigung (Freigabe oder Rückweisung) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 der Kommis-

- sion vom 24. Juli 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs und zur Änderung der Entscheidung 2006/504/EG (ABl. EU Nr. L 194 S. 11), zuletzt geändert am 26. September 2014 (ABl. EU Nr. L 283 S. 32), Kontrollen auf Grund von § 55 LFGB und bei Schutz- und Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 je Sendung (je nach Aufwand, insbesondere für erforderliche Laboruntersuchungen, soweit dieser nicht von dem Labor in Rechnung gestellt wird) 50,—
bis 1 000,—“.
- 2.3.48 Tarifnummer 9.6.1.2 erhält folgende Fassung:
„9.6.1.2 Dokumentenprüfung 35,—“.
- 2.3.49 Die Tarifnummern 9.6.1.2.1 bis 9.6.1.4 werden gestrichen.
- 2.3.50 Tarifnummer 9.6.1.5 erhält folgende Fassung:
„9.6.1.5 Überwachung und Probenahme sowie sonstige Überwachungstätigkeit im Außendienst im Rahmen der Ein- und Durchfuhrkontrolle, insbesondere in den Warenlagern sowie jeder besondere Verwaltungsaufwand sowie von Verfügungsberechtigten zu vertretende Wartezeiten sowie mit Beanstandungen, Zurückweisungen oder Vernichtungen verbundene Kontrollaufgaben Gebühr nach § 6“.
- 2.3.51 In Tarifnummer 9.6.1.7 wird der Gebührenrahmen „20,— bis 75,—“ durch den Gebührenrahmen „30,— bis 100,—“ ersetzt.
- 2.3.52 Tarifnummer 9.6.1.8 wird gestrichen.
- 2.3.53 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
Tarifnummer 9.6.1.9 20,—
Tarifnummer 9.6.1.10 erster Gebührensatz 10,—
zweiter Gebührensatz 30,—
Tarifnummer 9.6.1.11 erster Gebührensatz 18,—
zweiter Gebührensatz 50,—
- 2.3.54 Tarifnummer 9.6.1.13 erhält folgende Fassung:
„9.6.1.13 Besonderer Aufwand für Sendungen von Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs, die ohne die lebensmittel-
- rechtlich vorgeschriebene Eingangskontrolle ins Inland verbracht worden sind Gebühr nach § 6“.
- 2.3.55 In Tarifnummer 9.6.1.14 wird der Gebührensatz „50,—“ durch den Gebührenrahmen „50,— bis 200,—“ ersetzt.
- 2.3.56 In Tarifnummer 9.6.2.1 wird der Gebührenrahmen „30,— bis 1000,—“ durch den Gebührenrahmen „50,— bis 1000,—“ ersetzt.
- 2.3.57 Tarifnummer 9.6.2.3 erhält folgende Fassung:
„9.6.2.3 Überwachung und Probenahme sowie sonstige Überwachungstätigkeiten im Außendienst im Rahmen von Ein- und Durchfuhrkontrollen gemäß europäischer und nationaler Vorschriften, insbesondere auch in den Warenlagern sowie jeder besondere Verwaltungsaufwand, beispielsweise vom Verfügungsberechtigten zu vertretende Wartezeiten sowie mit Beanstandungen, Zurückweisungen oder Vernichtungen verbundene Kontrollaufgaben Gebühr nach § 6“.
- 2.3.58 In Tarifnummer 9.6.2.5 wird der Gebührenrahmen „20,— bis 75,—“ durch den Gebührenrahmen „30,— bis 100,—“ ersetzt.
- 2.3.59 Tarifnummer 9.6.3 erhält folgende Fassung:
„9.6.3 Ein- und Durchfuhrkontrollen von Lebensmittelbedarfsgegenständen auf der Grundlage von gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. EU Nr. L 338 S. 4), zuletzt geändert am 18. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 188 S. 14), und von gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 erlassenen Rechtsvorschriften“.
- 2.3.60 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
Tarifnummer 9.6.3.1 erster Gebührensatz 50,—
Tarifnummer 9.6.3.2 35,—
- 2.3.61 Tarifnummer 9.6.3.4 erhält folgende Fassung:
„9.6.3.4 Überwachung und Probenahme sowie sonstige Überwachungstätigkeit im Außen-

dienst im Rahmen der Ein- und Durchfuhrkontrolle, insbesondere in den Warenlagern sowie jeder besondere Verwaltungsaufwand sowie von Verfügungsberechtigten zu vertretende Wartezeiten sowie mit Beanstandungen, Zurückweisungen oder Vernichtungen verbundene Kontrollaufgaben Gebühr

nach § 6“.

2.3.62 In Tarifnummer 9.6.3.5 wird der Gebührenrahmen „20,— bis 75,—“ durch den Gebührenrahmen „30,— bis 100,—“ ersetzt.

2.3.63 Tarifnummer 9.9 erhält folgende Fassung:

„9.9 Kraftfahrzeugpauschale im Zusammenhang mit den Amtshandlungen nach den Tarifnummern 9.5.4, 9.5.5, 9.6.1.5 und 9.6.2.3 30,—“.

§ 4

Änderung der Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg

Die Anlage der Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 368), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 545), wird wie folgt geändert:

In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.2	26,—
Nummer 3.1	26,—
Nummer 3.2	40,—
Nummer 3.3	14,—

§ 5

Änderung der Gebührenordnung für das Pflanzenschutzamt Hamburg

Die Anlage der Gebührenordnung für das Pflanzenschutzamt Hamburg vom 7. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 635), geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 545), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3 Phytosanitäre Importuntersuchungen und Überwachung der Einhaltung von Importanforderungen an der Einlassstelle und am Bestimmungsort gemäß der Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung vom 3. April 2000 (BGBl. I S. 338), zuletzt geändert am 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1204)“.

2. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 3.1	10,—
Nummer 3.1.1	22,—
Nummer 3.2.1	10,—
Nummer 3.2.2	20,—

3. Nummer 3.3.1 erhält folgende Fassung:

„3.3.1 von Stecklingen, Sämlingen (ausgenommen forstliches Vermehrungsgut), Jungpflan-

zen von Erdbeeren oder Gemüse je Sendung	
bis zu 10 000 Stück	22,—
zusätzlich je weiterer 1000 Stück	0,84
bis 500 000 Stück höchstens	150,—
Höchstbetrag	200,—“.

4. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 3.3.2	erster Gebührensatz	22,—
	zweiter Gebührensatz	0,53
	dritter Gebührensatz	200,—
Nummer 3.3.3	erster Gebührensatz	22,—
	zweiter Gebührensatz	0,19
	dritter Gebührensatz	200,—
Nummer 3.3.4	erster Gebührensatz	22,—
	zweiter Gebührensatz	0,22
	dritter Gebührensatz	200,—
Nummer 3.3.5	erster Gebührensatz	22,—
	zweiter Gebührensatz	0,22
	dritter Gebührensatz	200,—
Nummer 3.3.6	erster Gebührensatz	22,—
	zweiter Gebührensatz	0,17
	dritter Gebührensatz	200,—
Nummer 3.3.7	erster Gebührensatz	22,—
	zweiter Gebührensatz	2,10
	dritter Gebührensatz	200,—
Nummer 3.3.8	erster Gebührensatz	22,—
	zweiter Gebührensatz	2,10
	dritter Gebührensatz	200,—
Nummer 3.3.9	erster Gebührensatz	22,—
	zweiter Gebührensatz	2,10
	dritter Gebührensatz	200,—
Nummer 3.3.10	erster Gebührensatz	22,—
	zweiter Gebührensatz	0,84
Nummer 3.3.11	erster Gebührensatz	64,—
	zweiter Gebührensatz	64,—
Nummer 3.3.12	erster Gebührensatz	22,—
	zweiter Gebührensatz	0,22
Nummer 3.3.13	erster Gebührensatz	22,—
	zweiter Gebührensatz	1,—
	dritter Gebührensatz	200,—
Nummer 3.3.14	erster Gebührensatz	22,—
	zweiter Gebührensatz	0,80
Nummer 3.3.15	22,—
Nummer 3.3.16	10,—

§ 6

Änderung der Gebührenordnung für das Hochschulwesen

Die Gebührenordnung für das Hochschulwesen vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 421), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 545), wird wie folgt geändert:

1. Anlage A wird wie folgt geändert:

1.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Anfertigung und Beglaubigung einer Zeitschrift oder Ersatzurkunde:
Gasthörerschein, Doktorbrief, Diplom, Masterurkunde, Bachelorurkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records, Magisterurkunde, Prüfungszeugnis, Prüfungsbescheinigung,

- Studienbuch, Zwischenzeugnis, nicht in Verbindung mit einem Zeugnis ausgegebene Gesamtnotenbescheinigung je 5,50
bis 55,—“.
- 1.2 Nummer 6.2 erhält folgende Fassung:
„6.2 Entscheidungen und Maßnahmen hinsichtlich der staatlichen Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlüssen auf dem Gebiet der Sozialarbeit und Sozialpädagogik je 70,—
bis 250,—“.
- 1.3 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
Nummer 14.1 44,—
Nummer 14.2 31,50
Nummer 14.4 21,—
2. In Anlage B wird Nummer 2.6 gestrichen.

§ 7

**Änderung der Gebührenordnung
für das Chemische Untersuchungsamt
der Universität Hamburg**

In den nachstehend genannten Nummern des § 2 Absatz 1 Satz 1 der Gebührenordnung für das Chemische Untersuchungsamt der Universität Hamburg vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 417), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 545), treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	22,—
Nummer 2	15,75
Nummer 3	13,—
Nummer 4	10,50

§ 8

**Änderung der Gebührenordnung
für das Schulwesen sowie für die Bereiche
der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung**

Die Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 349), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 545), wird wie folgt geändert:

1. § 1a Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Gebühr wird im Voraus für ein Schuljahr festgesetzt. Wird eine Betreuung in den Sommerferien in Anspruch genommen, so zählt diese jeweils in Gänze zum vorausgehenden Schuljahr. Veränderungen in Art, Umfang und zeitlicher Lage der Betreuung werden für Betreuungsleistungen nach Anlage C Abschnitt II Nummer 1 und Abschnitt IV Nummer 1 ab dem Ersten des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt. Sie sind für einen Zeitpunkt ab Beginn der Sommerferien ausgeschlossen. Für Betreuungsleistungen nach Anlage C Abschnitt II Nummer 2 und Abschnitt IV Nummer 2 gelten diese Änderungen ab dem Zeitpunkt der Änderung.“

2. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Gebühren nach Anlage C werden in zwölf gleichen Teilbeträgen jeweils zum Ersten des Folgemonats fällig. Erfolgt eine Neuberechnung der Gebühr aufgrund von Änderungen in den Verhältnissen nach § 1a Absatz 4 Satz 3, so wird der noch nicht gezahlte Teil der Gebühr in den nach Erlass des Gebührenbescheides noch verbleibenden Monaten des Schuljahres in jeweils gleichen Teilbeträgen fällig. Werden für das Kind keine Betreuungsleistungen mehr in Anspruch genommen, so wird der noch nicht gezahlte Teil der Gebühren fällig. Unterschreiten die Jahresgebühren nach Anlage C den Betrag von 50 Euro, werden sie insgesamt zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt fällig. Ist dies unzumutbar, kann Ratenzahlung durch die zuständige Behörde gewährt werden.“
3. Anlage A wird wie folgt geändert:
- 3.1 Abschnitt I erhält folgende Fassung:
„I Berufliche und allgemeine Fortbildung an beruflichen Schulen
- 1 Kurse im Rahmen von Umschulungsmaßnahmen je Wochenstunde und Halbjahr 76,—
- 2 Kurse zur Vorbereitung auf eine Meisterprüfung je Halbjahr 498,—
- 3 Sonstige Kurse (insbesondere Fremdsprachenkurse oder Fortbildungskurse wie zum Beispiel die Anpassungsqualifizierung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher) je Wochenstunde und Halbjahr 70,—
- 4 In den Fällen der Nummern 1 und 3 wird von Studierenden, Freiwilligen nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), geändert am 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923), und nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) sowie deren Ehegatten oder Lebenspartnern ohne Einkommen eine um 50 vom Hundert ermäßigte Gebühr erhoben; das Gleiche gilt für Schüler, soweit sie die Kurse nicht im Rahmen ihrer Schulausbildung gemäß § 29 HmbSG unentgeltlich besuchen.
- 5 In den Fällen der Nummern 1 und 3 wird von Arbeitslosen, sofern die Teilnahme nicht im Rahmen von Arbeitsförderungsmaßnahmen erfolgt, und deren Ehegatten oder Lebenspartnern ohne

- Einkommen eine Gebühr nicht erhoben.“
- 3.2 Abschnitt II wird wie folgt geändert:
- 3.2.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | |
|--------------|--------|
| Nummer 1.1.1 | 312,— |
| Nummer 1.1.2 | 624,— |
| Nummer 1.1.3 | 936,— |
| Nummer 1.1.4 | 1248,— |
| Nummer 1.1.5 | 1560,— |
| Nummer 1.1.6 | 1872,— |
- 3.2.2 Hinter Nummer 1.8.3 wird folgende Nummer 1.8.4 eingefügt:
- „1.8.4 Leistungsorientierter Unterricht (LOU-Klasse), je Schüler und Unterrichtsjahr 192,—“.
- 3.2.3 In Nummer 3.5 wird der Gebührensatz „1200,—“ durch den Gebührensatz „1224,—“ ersetzt.
- 3.2.4 Nummer 6.1 wird durch folgende Nummern 6.1 bis 6.1.3 ersetzt:
- | | |
|---|---------|
| „6.1 Kammermusik als Halbjahreskurs, je Schüler | |
| 6.1.1 30 Minuten wöchentlich | 66,— |
| 6.1.2 45 Minuten wöchentlich | 100,50 |
| 6.1.3 60 Minuten wöchentlich | 132,—“. |
- 3.2.5 Nummer 8.3 erhält folgende Fassung:
- „8.3 für ein Instrument mit einem Anschaffungswert ab 800 Euro 100,80“.
4. Anlage C wird wie folgt geändert:
- 4.1 In Abschnitt I wird folgende Nummer 2.6 angefügt:
- „2.6 Die Gebühr für Kinder, die unmittelbar vor dem Schulbeginn nach § 26 Absatz 1 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes eine Frühförderung erhalten haben, darf den in § 1 Absatz 3 der Familieneigenanteilsverordnung vom 17. Mai 2011 (HmbGVBl. S. 205), zuletzt geändert am 17. Juni 2014 (HmbGVBl. S. 216), in der jeweils geltenden Fassung genannten Betrag nicht übersteigen. Nummer 2.4 findet in diesem Fall keine Anwendung.“
- 4.2 Abschnitt IV Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Für die Betreuung in Vorschulklassen an Unterrichtstagen werden abhängig von den Einkommensgrenzen und der Anzahl der Personen im Haushalt Gebührenermäßigungen oder Gebührenaufschläge gemäß Abschnitt V erhoben.“
- § 9
- Änderung der Gebührenordnung
für das amtliche Vermessungswesen und den
Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg**
- Die Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 580), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 545), wird wie folgt geändert:
1. § 2 Absatz 4 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. Entschädigungen für Personen, die Auskünfte nach § 197 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), in der jeweils geltenden Fassung über ein Grundstück geben,“.
2. § 3 Absatz 4 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Bescheinigungen der örtlichen und wirtschaftlichen Einheit von Grundstücken nach Nummer 14160 der Anlage 1 des Gerichts- und Notarkostengesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890, 894),“.
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- 3.1 Abschnitt I der Anlage wird wie folgt geändert:
- 3.1.1 In Nummer 1.1 Position 200002 wird der Gebührensatz „36,50“ durch den Gebührensatz „37,50“ ersetzt.
- 3.1.2 Nummer 1.2 Position 201320 wird gestrichen.
- 3.1.3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2 Einmalige Verwendung von Daten des Grenznachweises“.
- 3.1.4 Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:
- „2.1 1200626 Grundbetrag 140,—“.
- 3.1.5 Die Nummern 2.1.1 und 2.1.2 werden gestrichen.
- 3.1.6 Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:
- „2.2 200627 zuzüglich je Grenzpunkt 46,—“.
- 3.1.7 Die Nummern 2.2.1 bis 2.2.4 werden gestrichen.
- 3.1.8 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | | |
|--------------|---------------------------|-------|
| Nummer 3.1 | Position 200560 | 21,— |
| Nummer 3.2 | Position 200561 | 42,— |
| Nummer 3.3 | Position 200004 | 11,— |
| Nummer 3.4 | Position 200694 | 21,— |
| Nummer 3.5 | Position 200453 | 37,50 |
| Nummer 5.1 | Position 200023 | 38,— |
| Nummer 5.2 | Position 200024 | 28,— |
| Nummer 6.3.1 | Position 200395 | 37,50 |
- 3.1.9 In Nummer 6.3.2 wird die Textstelle „9.2.2“ durch die Textstelle „9.3.2“ ersetzt.
- 3.1.10 Hinter Nummer 6.3.2 werden folgende Nummern 6.4 bis 6.4.2 eingefügt:
- „6.4 Bescheinigung aus den historischen Liegenschaftsnachweisen
- | | | |
|-------|---|--------|
| 6.4.1 | 201360 Grundbetrag für Bescheinigungen (auch Negativbescheinigungen aus den historischen Liegenschaftsnachweisen) | 200,— |
| 6.4.2 | 201361 zuzüglich je Angabe | 80,—“. |
- 3.1.11 Hinter Nummer 9.1.2 werden folgende Nummern 9.2 bis 9.2.2 eingefügt:

„9.2	Abgrenzung von Belastungsflächen mit Aufmaß von Zwangspunkten	
9.2.1	201362 Grundbetrag	948,—
9.2.2	201363 zuzüglich je Punkt . .	41,—“.
3.1.12	Die bisherigen Nummern 9.2 bis 9.2.2 werden Nummern 9.3 bis 9.3.2.	
3.1.13	In den nachstehenden Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
Nummer 10.1.1	Position 200063	190,—
Nummer 10.1.2	Position 200064	91,—
Nummer 10.4.1	Position 201100	260,—
Nummer 10.4.1.1	Position 201101	80,—
Nummer 10.4.2	Position 201102	105,—
Nummer 10.4.2.1	Position 201103	31,—
Nummer 10.4.3	Position 201104	105,—
Nummer 10.4.3.1	Position 201105	31,—
3.1.14	Hinter Nummer 10.4.3.1 wird folgende Nummer 10.4.4 eingefügt:	
„10.4.4	201364 Zusatzgebühr bei mehr als zwei Gebührenpflichtigen . .	50,—“.
3.1.15	Nummer 12.4.1 erhält folgende Fassung:	
„12.4.1	200501 Schätzwerte, soweit nicht eine Gebühr nach Nummer 12.5 oder 12.6 erhoben wird, je zu bewertendes Objekt	210,—“.
3.1.16	Nummer 12.4.2 erhält folgende Fassung:	
„12.4.2	200612 Auskunft über sonstige Daten, soweit nicht eine Gebühr nach Nummer 12.5 oder 12.6 erhoben wird, Grundbetrag für einen Wert	100,—“.
3.1.17	Nummer 12.5 erhält folgende Fassung:	
„12.5	201310 Nutzung der Immobilienwertdatenauskunft (IDA) im Internet je Wert	14,—“.
3.1.18	In Nummer 12.6.2 wird der Gebührensatz „11,76“ durch den Gebührensatz „21,01“ ersetzt.	
3.2	In Abschnitt II werden folgende Nummern 4 bis 4.4 angefügt:	
„4	Gebäudeeinmessung bei Ersatzvornahmen	
4.1	201367 Erstes Gebäude, bis 10 Punkte	714,—
4.1.1	201368 zuzüglich weiterer Punkte, jeweils bis zu 10 Punkten	179,—
4.2	201370 Erstes Gebäude von geringem Wert, bis 10 Punkte	286,—
4.2.1	201371 zuzüglich weiterer Punkte, jeweils bis zu 10 Punkten	72,—
4.3	201372 je weiteres Gebäude bis zu 10 Punkten . .	119,—

4.3.1	201373 zuzüglich weiterer Punkte, jeweils bis zu 10 Punkten	90,—
4.4	201430 zuzüglich zur Gebühr nach den Nummern 4.1 bis 4.3.1 für den erhöhten Verwaltungsaufwand aufgrund der Ersatzvornahme,	
	je angefangene halbe Stunde	27,—“.

§ 10

Änderung der Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung

Die Anlage der Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung vom 17. Dezember 1991 (HmbGVBl. S. 475), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 545), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2.6 erhält folgende Fassung:
„1.2.6 Bewachungsgewerbe“.
2. Hinter Nummer 1.2.6 werden folgende Nummern 1.2.6.1 und 1.2.6.2 eingefügt:
„1.2.6.1 Erlaubnis für den Betrieb eines Bewachungsunternehmens (§ 34a) 165,—
bis 265,—
1.2.6.2 Zuverlässigkeitsüberprüfung von gemeldetem Wachpersonal nach § 9 der Bewachungsverordnung in der Fassung vom 10. Juli 2003 (BGBl. I S. 1379), zuletzt geändert am 4. März 2013 (BGBl. I S. 362, 365), in der jeweils geltenden Fassung 25,—“.

§ 11

Änderung der Gebührenordnung für das Bergwesen

Die Gebührenordnung für das Bergwesen vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 545), wird wie folgt geändert:

1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
Nummer 1 erster Gebührensatz . . nach Zeitaufwand, mindestens 35,—
zweiter Gebührensatz . . nach Zeitaufwand, mindestens 28,—
dritter Gebührensatz . . nach Zeitaufwand, mindestens 23,—
Nummer 2.1.1 erster Gebührensatz . . 680,—
zweiter Gebührensatz . . 4.700,—
Nummer 2.1.2 zweiter Gebührensatz . . 1.360,—
Nummer 2.2 erster Gebührensatz . . 1.360,—
zweiter Gebührensatz . . 17.100,—
Nummer 2.3 erster Gebührensatz . . 1.360,—
zweiter Gebührensatz . . 18.200,—

Nummer 2.4	erster Gebührensatz ...	210,—	Nummer 4.16	erster Gebührensatz ...	136,—
	zweiter Gebührensatz ..	2.400,—		zweiter Gebührensatz ..	2.040,—
Nummer 2.5.1	zweiter Gebührensatz ..	2.400,—	Nummer 4.17	erster Gebührensatz ...	136,—
Nummer 2.6	erster Gebührensatz ...	690,—		zweiter Gebührensatz ..	2.040,—
	zweiter Gebührensatz ..	9.100,—	Nummer 5.1	erster Gebührensatz ...	136,—
Nummer 2.8	zweiter Gebührensatz ..	1.360,—	Nummer 5.2	erster Gebührensatz ...	136,—
Nummer 2.12	erster Gebührensatz ...	136,—		zweiter Gebührensatz ..	3.420,—
	zweiter Gebührensatz ..	850,—	Nummer 5.3	erster Gebührensatz ...	136,—
Nummer 2.14	erster Gebührensatz ...	136,—	Nummer 5.4	erster Gebührensatz ...	136,—
Nummer 2.15	erster Gebührensatz ...	136,—	Nummer 5.5	erster Gebührensatz ...	136,—
Nummer 2.16	zweiter Gebührensatz ..	6.850,—	Nummer 5.6	erster Gebührensatz ...	340,—
Nummer 2.17	zweiter Gebührensatz ..	6.850,—		zweiter Gebührensatz ..	3.420,—
Nummer 2.18	zweiter Gebührensatz ..	6.850,—	Nummer 6.1	136,—
Nummer 2.19	erster Gebührensatz ...	136,—	Nummer 6.2	136,—
	zweiter Gebührensatz ..	1.360,—	2.	In Nummer 6.3 wird der Gebührensatz „180,—“ durch die Textstelle „Gebühren nach Nummer 1, mindestens 87,—, höchstens 225,—“ ersetzt.	
Nummer 2.20	zweiter Gebührensatz ..	136,—	3.	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
Nummer 2.21	erster Gebührensatz ...	160,—	Nummer 6.4.1	erster Gebührensatz ...	nach Zeitaufwand
	zweiter Gebührensatz ..	1.300,—	Nummer 6.4.2	erster Gebührensatz ...	nach Zeitaufwand, mindestens 25,—
Nummer 2.22	erster Gebührensatz ...	136,—		zweiter Gebührensatz ..	nach Zeitaufwand, höchstens 206,—
	zweiter Gebührensatz ..	1.360,—			
Nummer 2.23	erster Gebührensatz ...	136,—			
Nummer 2.24	erster Gebührensatz ...	136,—			
Nummer 2.26	erster Gebührensatz ...	136,—			
Nummer 2.27	erster Gebührensatz ...	136,—			
	zweiter Gebührensatz ..	850,—			
Nummer 2.28	erster Gebührensatz ...	136,—			
Nummer 2.29	erster Gebührensatz ...	136,—			
Nummer 2.30	erster Gebührensatz ...	136,—			
Nummer 3.1.1	zweiter Gebührensatz ..	20.450,—			
Nummer 3.1.2	erster Gebührensatz ...	3.420,—			
Nummer 3.1.3	zweiter Gebührensatz ..	20.450,—			
Nummer 3.2	erster Gebührensatz ...	136,—			
Nummer 3.3	erster Gebührensatz ...	136,—			
Nummer 3.4	zweiter Gebührensatz ..	2.700,—			
Nummer 3.5	erster Gebührensatz ...	340,—			
	zweiter Gebührensatz ..	2.700,—			
Nummer 3.6	erster Gebührensatz ...	136,—			
Nummer 3.7	zweiter Gebührensatz ..	17.100,—			
Nummer 3.8	zweiter Gebührensatz ..	3.420,—			
Nummer 3.9	erster Gebührensatz ...	136,—			
Nummer 3.10	zweiter Gebührensatz ..	3.420,—			
Nummer 3.11	zweiter Gebührensatz ..	3.420,—			
Nummer 3.12	zweiter Gebührensatz ..	4.800,—			
Nummer 3.13	zweiter Gebührensatz ..	3.330,—			
Nummer 3.14	zweiter Gebührensatz ..	3.420,—			
Nummer 3.15	zweiter Gebührensatz ..	3.420,—			
Nummer 3.16	zweiter Gebührensatz ..	3.420,—			
Nummer 3.17	zweiter Gebührensatz ..	3.420,—			
Nummer 3.18	zweiter Gebührensatz ..	3.420,—			
Nummer 4.1	zweiter Gebührensatz ..	10.250,—			
Nummer 4.2	zweiter Gebührensatz ..	6.850,—			
Nummer 4.3	erster Gebührensatz ...	206,—			
	zweiter Gebührensatz ..	3.420,—			
Nummer 4.4	erster Gebührensatz ...	157,—			
	zweiter Gebührensatz ..	1.338,—			
Nummer 4.5	erster Gebührensatz ...	136,—			
Nummer 4.6	erster Gebührensatz ...	136,—			
Nummer 4.7	zweiter Gebührensatz ..	6.850,—			
Nummer 4.8	erster Gebührensatz ...	136,—			
Nummer 4.9	erster Gebührensatz ...	136,—			
Nummer 4.10	erster Gebührensatz ...	136,—			
Nummer 4.11	erster Gebührensatz ...	136,—			
Nummer 4.12	erster Gebührensatz ...	136,—			
	zweiter Gebührensatz ..	850,—			
Nummer 4.13	erster Gebührensatz ...	136,—			
	zweiter Gebührensatz ..	3.300,—			
Nummer 4.14	erster Gebührensatz ...	136,—			
Nummer 4.15	erster Gebührensatz ...	136,—			

§ 12

Änderung der Gebührenordnung für das Marktwesen

In Tarifnummer 310 der Anlage der Gebührenordnung für das Marktwesen vom 11. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 583), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 545), wird in Tarifnummer 17 der Gebührensatz „0,18“ durch den Gebührensatz „0,09“ ersetzt.

§ 13

Änderung der Gebührenordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen

Die Gebührenordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen vom 11. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 576), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 545), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „für das zur Verfügung stellen von Einlasskarten und Einlasstechnik für automatische Toranlagen,“ gestrichen.
 - 1.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) In der Anlage erfolgt die Berechnung der Flächengröße auf zwei Stellen hinter dem Komma.“
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Abschnitt A wird wie folgt geändert:
 - 2.1.1 Hinter dem Wort „Verwaltungsgebühren“ wird die Textstelle „1 Marktausweise“ eingefügt.
 - 2.1.2 Tarifnummer 1000.0 wird gestrichen.
 - 2.1.3 Die Tarifnummern 1000.1 und 1000.2 erhalten folgende Fassung:

„1000.1	Einmalige Ausstellung eines Marktausweises	5,—	1101.3	Bei Überlassung von Kühlzellen auf Flächen im Erdgeschoss der Großmarkthalle wird für die überbaute Fläche bei einer Nutzungshöhe von bis zu 3 m ein Zuschlag von 50 v.H. auf die Gebühr nach Tarifnummer 1101.1 erhoben.	
	Zusätzlich zur Gebühr für die einmalige Ausstellung eines Marktausweises wird eine Marktnutzungsgebühr für Einkäufer je Person und Kalenderjahr nach Tarifnummer 1180.1 oder für marktansässige Firmen je Person und Kalenderjahr nach Tarifnummer 1180.2 erhoben.		1101.4	Bei Überlassung von Kühlzellen auf Flächen im Erdgeschoss der Großmarkthalle wird für die überbaute Fläche bei einer Nutzungshöhe von über 3 m ein Zuschlag von 100 v.H. auf die Gebühr nach Tarifnummer 1101.1 erhoben.	
1000.2	Einmalige Ausstellung eines Parkausweises einschließlich Zubehör	5,—“.	1101.5	Flächen der EZG im Erdgeschoss der Großmarkthalle . .	11,45
2.1.4	Die Tarifnummern 1000.4 bis 1000.5 werden gestrichen.		1101.6	Sonstige Nutzung von Flächen im Erd-, Zwischen- und Untergeschoss der Großmarkthalle, die nicht dem Verkauf, der Bearbeitung oder der Lagerung dienen . .	5,— 500,—
2.1.5	Tarifnummer 1000.6 wird Tarifnummer 1000.3 und hinter dem Wort „Monat“ wird die Textstelle „(einmalig je Unternehmen)“ eingefügt.		1101.7	Bei tageweiser Überlassung oder Nutzung von Flächen im Erdgeschoss der Großmarkthalle oder Teilflächen wird je m ² und Tag 10 v.H. der unter Tarifnummer 1101.1 oder 1101.6 genannten Gebühr erhoben.	
2.1.6	Hinter Tarifnummer 1000.3 wird folgende Textstelle eingefügt: „2 Genehmigungen“.		1.2	Zwischengeschoss der Großmarkthalle Lager-, Kühl- und Technikräume sowie Technikflächen in den Zwischengeschossen	
2.1.7	Die Tarifnummern 1010.0 bis 1011.0 werden Tarifnummern 1010.1 bis 1010.3.		1102.1	Lager- und Technikräume sowie Technikflächen	3,15
2.1.8	In der neuen Tarifnummer 1010.2 wird die Textstelle „1010.0“ durch die Textstelle „1010.1“ ersetzt.		1102.2	An die Marktgemeinschaft Blumengroßmarkt e.G. überlassene Lagerräume einschließlich Verkehrswege . .	3,60
2.1.9	In der neuen Tarifnummer 1010.3 wird das Wort „Untervermietungen“ durch die Wörter „für Sondernutzungen“ und der Gebührensatz „500,—“ durch den Gebührensatz „2500,—“ ersetzt.		1102.3	Kühlräume im Zwischengeschoss	11,30
2.1.10	Hinter der neuen Tarifnummer 1010.3 wird die Textstelle „3 Erfolgreiche Widerspruchsverfahren“ eingefügt.		1.3	Untergeschoss der Großmarkthalle	
2.1.11	Tarifnummer 1012.0 wird gestrichen.		1.3.1	Flächen mit einer Nutzungshöhe von bis zu 3 m mit den Nummern 1 bis 12, 205 bis 216, sowie Flächen mit einer Nutzungshöhe von bis zu 3 m nördlich der Rampenstraße – Nord – und südlich der Rampenstraße – Süd –	
2.2	Abschnitt B erhält folgende Fassung: „Abschnitt B Benutzungsgebühren Die Benutzungsgebühren sind je m ² und Monat ausgewiesen, soweit nichts anderes angegeben ist.		1103.1	Lagerräume und Flächen zur Anlieferung, Sortierung und Zusammenstellung von Ware (Überstellfläche) an Inhaber von Flächen im Erdgeschoss der Großmarkthalle	3,50
1	Großmarkthalle und Nebenflächen Überlassung von Büro-, Arbeits-, Sozial-, Lager-, Kühlräumen sowie sonstiger Flächen in der Großmarkthalle		1103.2	Lagerräume und Flächen zur Anlieferung, Sortierung und Zusammenstellung von Ware	
1.1	Erdgeschoss der Großmarkthalle				
1101.1	Flächen im Erdgeschoss der Großmarkthalle	12,10			
1101.2	Bei Aufstockung von zu Flächen im Erdgeschoss der Großmarkthalle gehörigen Büroflächen wird ein Zuschlag von 50 vom Hundert (v.H.) auf die Gebühr nach Tarifnummer 1101.1 für die überbaute Fläche einschließlich Fläche der Erzeugergemeinschaft (EZG) erhoben.				

	(Überstellfläche) an andere Nutzer	4,55	4	Außenflächen	
1103.3	Flächen in den Tunneldurchfahrten	2,70	4.1	Überlassung von Räumen und Flächen auf dem Außengelände	
1.3.2	Flächen mit einer Nutzungshöhe über 3 m zwischen der Rampenstraße – Nord – und der Rampenstraße – Süd – mit Ausnahme der Räume mit den Nummern 1 bis 12, 205 bis 216		1120.1	Lager-, Bearbeitungs- und Umschlagflächen	2,50
				bis	20,—
			1120.2	Büro-, Sozial- und Ausstellungsräume je nach Ausstattung einschließlich Heizkosten	7,90
1104.1	Lagerräume und Flächen zur Anlieferung, Sortierung und Zusammenstellung von Ware (Überstellfläche) an Inhaber von Flächen im Erdgeschoss der Großmarkthalle	5,15	4.2	Überlassung beziehungsweise Nutzung von Freiflächen für die Lagerung von Waren, Leergut oder sonstigen Gegenständen sowie zur Bebauung überlassener Flächen	20,—
1104.2	Lagerräume und Flächen zur Anlieferung, Sortierung und Zusammenstellung von Ware (Überstellfläche) an andere Nutzer	6,75	1138.1	Freiflächen je nach Nutzungsart	1,50
1.3.3	Kühlräume (auch Teilflächen) im Untergeschoss		5	Besondere Gebühren	
1105.1	mit einer Nutzungshöhe bis 3 m	11,30	5.1	Veranstaltungsflächen	
1105.2	Für Kühlräume mit einer Nutzungshöhe über 3 m wird ein Zuschlag von 50 v.H. auf die Gebühr nach Tarifnummer 1105.1 erhoben.			Überlassung von Räumen, Flächen, Park- und Verkehrsflächen, Einrichtungen oder sonstigen Anlagen des Großmarktes oder deren Nutzung für Film- und Fotoaufnahmen sowie Werbung	
1.4	Flächen zum Aufstellen von Flurförderzeugen (E-Karren, E-Karrenanhänger, Gabelstapler) je Platz und Monat für		1150.1	je Veranstaltungstag in der Großmarkthalle	25,—
1106.1	ein Fahrzeug	39,—		bis	10 000,—
2	Büroräume und Sozialräume in der Großmarkthalle		1150.2	je Veranstaltungstag auf den Außenflächen	25,—
2.1	Büroräume einschließlich Heizkosten			bis	50 000,—
1108.1	mit Grundausstattung	8,20	5.2	Sonstige Flächen für Marktzwecke	
1108.2	mit zusätzlichen Einbauten	8,60	5.2.1	Abfallentsorgung	
	bis	20,—	1151.1	Für die Flächen, die mit der Entsorgung von Abfall im Rahmen des Großmarktbetriebes beauftragten Unternehmen zum Betrieb von Entsorgungsplätzen zur Verfügung gestellt werden, werden keine Gebühren erhoben.	
2.2	Überlassung von Sozialräumen einschließlich Heizkosten		5.2.2	Führungen	
1109.1	Sozialräume	5,10	1152.1	Führungen über den Großmarkt mit Ausnahme solcher für politische Entscheidungsträger, Wirtschaftsdelegationen, Fachinteressenten, Schulklassen sowie Auszubildende, Umschüler und Studenten mit einem fachlichen Bezug zur Tätigkeit des Großmarktes je Person	5,—
3	Blumenmarkt			Überlassung von Flächen in der Großmarkthalle an der Glasfassade nördlich der Auskragung für Werbezwecke für ab 1. Januar 2013 installierte Werbung	
3.1	Überlassung von Räumen und Flächen im Großmarkthallenanbau (Blumenmarkthalle)		1153.1	Werbefläche, beleuchtet	60,—
1110.1	Flächen im Erdgeschoss einschließlich Verkehrswege	9,85	1153.2	Werbefläche, unbeleuchtet ..	40,—
1110.2	Flächen im Untergeschoss einschließlich Verkehrswege	3,60			
1110.3	Büro- und Sozialräume	11,20	5.2.3	Überlassung von Flächen in der Großmarkthalle an der Glasfassade nördlich der Auskragung für Werbezwecke für ab 1. Januar 2013 installierte Werbung	
1110.4	PKW-Stellplätze im Untergeschoss je Monat und Stück ..	65,85			
3.2	Überlassung von Flächen im Außenbereich				
1110.5	Überdachte östliche Freifläche sowie sonstige Freiflächen des Blumenmarktes ...	2,50			

1155.1	Imbisse und Kantinen unabhängig vom Standort einschließlich Nebenräume bis	16,45 30,—	9	Besondere Auslagen und sonstige Gebühren
6	Stellplätze		1185.1	In den Fällen der Tarifnummern 1101.1 bis 1102.2, 1103.1 bis 1104.2, 1106.1 bis 1110.3, 1110.5 bis 1138.1, 1151.1, 1153.1 und 1155.1 sind die Aufwendungen für gelieferten Strom, Heizung, Wasser und für Abwasser einschließlich der Gemeinkosten als besondere Auslagen zusätzlich zu erstaten, sofern es sich nicht um Kosten für die allgemeine Beheizung und Beleuchtung sowie den allgemeinen Wasserverbrauch der in den Tarifnummern 1101.1 bis 1110.2 genannten Bereiche handelt. Es werden Abschlagzahlungen erhoben.
6.1	Ausgewiesene Stellplätze je Monat und Stellplatz für			In den Fällen der Tarifnummern 1101.1 bis 1105.2, 1106.1, 1108.1 bis 1110.3, 1110.5 bis 1138.1 und 1155.1 sind die Aufwendungen für die Grundsteuer, die Gebäudeversicherungen (Sturm, Feuer, Hagel) und für die Entsorgung des Regenwassers einschließlich der Gemeinkosten als gesonderte Auslagen zusätzlich zu erstaten. Es werden Abschlagzahlungen erhoben.
1162.1	PKW (Parkfläche bis 15 m ²)	48,—		Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Ablauf der jeweiligen Abrechnungsperiode.
1162.2	Fahrzeuge bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht (Parkfläche bis 25 m ²)	75,—		Die Aufwendungen einschließlich der Gemeinkosten für die Reinigung der Großmarktf Flächen, die Entsorgung des Abfalls auf den Flächen, die Entstaubung, die Sanitärreinigung sowie für die Schnee- und Eisbeseitigung werden auf alle den Nutzern überlassenen beziehungsweise von ihnen genutzten oder untervermieteten Flächen und Einrichtungen sowie auf die Flächen der von den Nutzern selbst erstellten oder ausgebauten Gebäude, Anlagen und Einrichtungen mit Ausnahme der vom Großmarktmanagement selbstgenutzten Flächen, Flächen für die Bewirtschaftung von Mehrwegverpackungen, Flächen des Entsorgungsplatzes, Event- und Freiflächen, der Flächen, die als Stellflächen für Flurförderzeuge genutzt werden, Parkplätzen und Flächen, deren Benutzungsgebühren
1162.3	Fahrzeuge über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht (Parkfläche über 25 m ²)	150,—		
1162.4	Für überdachte Stellplätze wird ein Zuschlag in Höhe von 100 v.H. erhoben.			
6.2	Sonstige Parkgebühren			
1162.6	Für die Nutzung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr ohne Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz (nicht nummerierte Stellplätze) . . .	20,—		
7	Befahren des Großmarktes			
1175.1	Einfahren mit Speditionsfahrzeugen und Fahrzeugen des Werkverkehrs mit Ware zum gewerblichen Umschlag, je Einfahrt	12,—		
1175.2	Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind Einfahrten mit Fahrzeugen		1186.1	
	a) der am Großmarkt ansässigen Firmen mit Ausnahme der Speditionen,			
	b) des regionalen Werkverkehrs (Postleitzahlen-Bereich: 20 bis 29 mit Ausnahme 26) für Erzeuger von Obst, Gemüse oder Blumen,			
	c) der am Großmarkt ansässigen Speditionen ohne Warenanlieferung auf die ihnen überlassenen Stellplätze oder zum Zwecke der Büroabfertigung,			
	d) ausschließlich zum Zweck der Zollabfertigung oder zur Begutachtung von Ware durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung oder			
	e) für die Anlieferung von Ware für den betriebsinternen Bedarf.			
8	Marktnutzungsgebühr der Einrichtung Großmarkt für Marktteilnehmer			
1180.1	Einkäufer je Person und Kalenderjahr	31,—		
1180.2	Marktansässige Firmen je Person und Kalenderjahr . . .	24,—		
1180.3	Auszubildende von marktansässigen Firmen und Einkäufern	gebührenfrei		

nicht nach m² berechnet werden, wie folgt umgelegt:
 Die Umlage der Aufwendungen ergibt sich anteilig an der Gesamtüberlassungsfläche unter Berücksichtigung des jeweiligen Gewichtungsfaktors (= gewichtete Reinigungsfläche).
 Die gewichtete Reinigungsfläche ermittelt sich wie folgt:
 Gewichtete Reinigungsfläche = überlassene Fläche x Gewichtungsfaktor.
 Gewichtungsfaktor:
 a) Flächen der Firmen im Untergeschoss der Großmarkthalle, die nachweislich an den zugelassenen Stellen ihren Abfall anliefern, sowie Transportunternehmen = 100 v. H.
 b) Flächen der Firmen im Erd- und Zwischengeschoss der Großmarkthalle, die nachweislich an den zugelassenen Stellen ihren Abfall anliefern, sowie Transportunternehmen = 82 v. H.
 c) Flächen der Erzeugergemeinschaft im Erdgeschoss der Großmarkthalle = 25 v. H.
 d) Alle übrigen Flächen im Außenbereich (z.B. Umschlaghallen, Freiflächen) mit Ausnahme der Flächen der Marktgemeinschaft Blumengroßmarkt e.G. und Büros = 13 v. H.
 e) Sämtliche auf dem Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen vorhandenen Büro- Ausstellungs- und Sozialräume = 7,8 v. H.
 f) Flächen der Marktgemeinschaft Blumengroßmarkt e.G. = 2,6 v. H.

1186.2 Die gemäß Tarifnummer 1186.1 zu zahlenden Jahresbeträge werden in Monatsbeträge umgerechnet und dementsprechend als Abschlagzahlungen erhoben. Bemessungsgrundlage ist der jeweilige voraussichtliche Jahresbetrag. Im Folgejahr wird die Endabrechnung auf Grundlage der tatsächlichen Aufwendungen und Gemeinkosten vorgenommen. Sofern Flächen nicht das volle Kalenderjahr überlassen, genutzt oder untervermietet worden waren, ist der jeweilige Jahresbetrag anteilig für

jeden angefangenen Kalendermonat zu erheben. Abschlagzahlungen sind solange weiterzuzahlen, bis ein neuer Bescheid ergeht.

1187.1 Entsorgung von Abfall aus Büroräumen von Nutzern, die nur über Büroräume verfügen oder die Abfallentsorgungsmöglichkeiten für Büroräume nutzen
 je m² Bürofläche und Monat 0,15

1190.1 Die Aufwendungen einschließlich der Gemeinkosten für die Abfuhr und Beseitigung von Leergut, Verpackungsmaterialien, Verderbware, Abfall, Sonderabfall sowie sonstigen Gegenständen, Stoffen oder Flüssigkeiten jeder Art, die nicht bei dem Entsorgungsplatz angeliefert oder ordnungsgemäß entsorgt, sondern auf den Großmarktflächen unzulässigerweise abgestellt oder zurückgelassen werden, sind als besondere Auslagen zu erstatten.“

§ 14

Änderung der Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes

Die Anlage der Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 338), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 545), wird wie folgt geändert:

- Das Inhaltsverzeichnis zum Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Inhaltsverzeichnis zum Gebührenverzeichnis

Nummer	Gegenstand
1	Allgemeiner Arbeitsschutz
2	Fahrpersonalgesetz, Fahrpersonalverordnung und Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern
3	Druckluftverordnung
4	Strahlenschutzverordnung
5	Röntgenverordnung
6	Chemikaliengesetz, Gefahrstoffverordnung, Chemikalien-Verbotsverordnung und Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung
7	Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Biostoffverordnung, Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung sowie Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung

- | | |
|--|--|
| <p>8 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit</p> <p>9 Sprengstoffgesetz und zugehörige Ausführungsverordnungen</p> <p>10 Betriebssicherheitsverordnung</p> <p>11 Gashochdruckleitungsverordnung</p> <p>12 Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung</p> <p>13 Gentechnikgesetz und Gentechnik-Sicherheitsverordnung</p> <p>14 Produktsicherheitsgesetz, Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung von (EWG) Nr. 339/93 des Rates und Geräte- und Produktsicherheits-Benennungsverordnung</p> <p>15 Urkunden und sonstige Unterlagen</p> <p>16 Sonstiges“.</p> | <p>11.1 Bearbeitung der Anzeigen nach § 5 bei beabsichtigter Errichtung einer Gashochdruckleitung 290,—
bis 550,—</p> <p>11.2 Anerkennung von Sachverständigen nach § 11 120,—
bis 240,—</p> <p>12. Amtshandlungen nach der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2349), geändert am 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2715, 2722), in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>12.1 Anordnungen nach § 22 sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen 60,—
bis 250,—“.</p> <p>2.9 Die Nummern 17 und 17.1 werden Nummern 13 und 13.1.</p> <p>2.10 Die Nummern 17.2 bis 17.2.4 werden gestrichen.</p> <p>2.11 Die Nummern 18 bis 24.4 werden Nummern 14 bis 16.4.</p> <p>2.12 Die neue Nummer 14.1 erhält folgende Fassung:
„14.1 Anhörung des jeweils betroffenen Wirtschaftsakteurs oder Ausstellers gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ProdSG und die daraus resultierenden Amtshandlungen 60,—
bis 150,—“.</p> <p>2.13 In den neuen Nummern 16.1, 16.2, 16.3 und 16.4 wird jeweils die Textstelle „24.6“ durch die Textstelle „16.5“ ersetzt.</p> <p>2.14 Die Nummern 24.6 und 24.6.1 werden Nummern 16.5 und 16.5.1.</p> <p>2.15 In der neuen Nummer 16.5.1 werden die Gebührensätze „12,60“, „15,90“ und „19,20“ durch die Gebührensätze „14,17“, „17,94“ und „21,71“ ersetzt.</p> |
|--|--|
2. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Nummer 4.5 wird der Gebührenrahmen „50,— bis 150,—“ durch den Gebührensatz „150,—“ ersetzt.
- 2.2 Hinter Nummer 4.5 wird folgende Nummer 4.5.1 eingefügt:
„4.5.1 Ausstellung einer Fachkundebescheinigung (§ 30 Absatz 1) mit Fachgespräch 400,—“.
- 2.3 Die Nummern 5.8 bis 5.17 werden Nummern 5.2 bis 5.11.
- 2.4 In der neuen Nummer 5.2.1 wird der Gebührenrahmen „50,— bis 150,—“ durch den Gebührensatz „150,—“ ersetzt.
- 2.5 Hinter der neuen Nummer 5.2.1 werden folgende Nummern 5.2.2 und 5.2.3 eingefügt:
„5.2.2 Ausstellung einer Fachkundebescheinigung (§18a) mit Fachgespräch 400,—
5.2.3 Ausstellung einer Fachkundebescheinigung (§ 18a und § 30 Absatz 1 StrlSchV) mit Fachgespräch 450,—“.
- 2.6 In Nummer 7 wird die Textstelle „der Biostoffverordnung vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert am 6. März 2007 (BGBl. I S. 261, 269),“ durch die Textstelle „der Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514)“ ersetzt.
- 2.7 In Nummer 7.4.2 wird die Textstelle „Absatz 2“ durch die Textstelle „Absatz 3“ ersetzt.
- 2.8 Hinter Nummer 10.16 werden folgende Nummern 11 bis 12.1 eingefügt:
„11. Amtshandlungen nach der Gashochdruckleitungsverordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), zuletzt geändert am 31. Mai 2014 (BGBl. I S. 1388, 1391), in der jeweils geltenden Fassung

§ 15

**Änderung der Gebührenordnung
für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege,
Grün- und Erholungsanlagen**

Die Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 385), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 545, 569), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 3 Sätze 1 und 2 wird jeweils der Gebührensatz „35 Euro“ durch den Gebührensatz „50 Euro“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Benutzungsgebühr wird bei Beginn der Benutzung fällig, soweit nicht nachfolgend, in der Anlage 2 oder der Anlage 2a eine andere Regelung getroffen wird.“

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- 3.1 Der Abschnitt Bezirksamt Altona wird wie folgt geändert:
- 3.1.1 Bei den Eintragungen „Große Bergstraße“ und „Neue Große Bergstraße“ wird die Wertstufenbezeichnung „III“ jeweils durch die Wertstufenbezeichnung „II“ ersetzt.
- 3.1.2 An der nach dem Alphabet bestimmten Stelle wird die Eintragung „Fischmarkt I“ eingefügt.
- 3.1.3 Die Eintragungen „Neumühlen elbseitiger Geh- und Radweg zwischen Hausnummern 9 und 37 II“ und „Neumühlen von Lüdemanns Weg bis Treppe zum Schopenhauerweg III“ werden gestrichen.
- 3.2 Der Abschnitt Bezirksamt Wandsbek wird wie folgt geändert:
- 3.2.1 Die Eintragung „Wandsbeker Straße III“ wird gestrichen.
- 3.2.2 An der nach dem Alphabet bestimmten Stelle wird die Eintragung „Werner-Otto-Straße III“ eingefügt.
4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- 4.1 Nummer 10 erhält folgende Fassung:
- „10 Baustelleneinrichtungen, Lagerung von Baumaterial oder Bauschutt je m² in Anspruch genom- mener öffentlicher Fläche monatlich bis zum Ablauf von 6 Monaten 13,— 10,50 8,— 5,50 nach Ablauf von 6 Monaten 15,60 12,60 9,60 6,60 nach Ablauf von 12 Monaten 17,20 13,90 10,60 7,30 nach Ablauf von 18 Monaten 18,90 15,30 11,70 8,10 Wenn auch Fahrbahnen von Hauptverkehrsstraßen in Anspruch genommen werden, erhöhen sich für die Dauer dieser Inanspruchnahme die Gebührensätze jeweils um 50 v. H.“
- 4.2 Die Nummern 11 bis 11.2 werden durch folgende Nummern 11 bis 11.3 ersetzt:
- „11 Abstellen von Containern und Bauwagen außerhalb einer Baustelleneinrichtung
- 11.1 je m² Container- bzw. Bauwagengrundfläche (bei gestapelten Containern Grundfläche je Container) monatlich 13,— 10,50 8,— 5,50
- 11.2 kurzzeitiges Abstellen von Containern
- für Bauschutt und sonstige Abfälle je m² Grundfläche täglich (soweit nicht die Monatsgebühr nach Nummer 11.1 eine niedrigere Gebühr ergibt) 2,60 2,10 1,60 1,10
- 11.3 Wenn auch Fahrbahnen von Hauptverkehrsstraßen in Anspruch genommen werden, erhöhen sich für die Dauer dieser Inanspruchnahme die Gebührensätze der Nummern 11.1 und 11.2 jeweils um 50 v. H.“
- 4.3 In Nummer 12.3 wird hinter dem Wort „Plakate“ die Textstelle „, Aufkleber“ eingefügt.
5. In der Anlage 4 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | | |
|--------------|----------------------|--|
| Nummer 1.1 | erster Gebührensatz | 50,— |
| | zweiter Gebührensatz | 450,— |
| Nummer 1.2 | erster Gebührensatz | 50,— |
| | zweiter Gebührensatz | 450,— |
| Nummer 2.1 | erster Gebührensatz | 50,— |
| | zweiter Gebührensatz | 450,— |
| Nummer 2.2.1 | erster Gebührensatz | 27,— |
| | zweiter Gebührensatz | 50,— |
| Nummer 2.2.2 | erster Gebührensatz | 1,80 |
| | zweiter Gebührensatz | 180,— |
| | | zuzüglich
der Gebühr
nach Nummer 2.2.1 |
| Nummer 3.1 | erster Gebührensatz | 50,— |
| | zweiter Gebührensatz | 1.600,— |
| Nummer 3.2 | erster Gebührensatz | 50,— |
| | zweiter Gebührensatz | 1.600,— |
| Nummer 4 | erster Gebührensatz | 75,— |
| | zweiter Gebührensatz | 150,— |
| Nummer 5 | erster Gebührensatz | 50,— |
| | zweiter Gebührensatz | 2.200,— |
| Nummer 6 | | 36,— |
| Nummer 7.2.1 | | 135,— |
| Nummer 7.2.2 | | 135,— |
| Nummer 7.2.3 | | 350,— |
| Nummer 8 | erster Gebührensatz | 225,— |
| | zweiter Gebührensatz | 3.325,— |

Artikel 2

Auf Grund von § 40 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510), geändert am 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 210), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Änderung der Vollstreckungskostenordnung

In der Anlage der Vollstreckungskostenordnung vom 24. Mai 1961 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 545, 570), treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

erster Gebührensatz	38 Euro
zweiter Gebührensatz	43 Euro
dritter Gebührensatz	48 Euro
vierter Gebührensatz	53 Euro
fünfter Gebührensatz	58 Euro
sechster Gebührensatz	63 Euro
siebter Gebührensatz	68 Euro
achter Gebührensatz	73 Euro
neunter Gebührensatz	78 Euro

Artikel 3

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), in Verbindung mit § 14 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424, 428), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Die Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 545, 565), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Landesgefahrungsverordnung Hafen Hamburg“ durch die Textstelle „Gefahrgut- und Brandschutzverordnung Hafen Hamburg“ ersetzt.
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nummer 10.2 wird der Gebührensatz „13,30“ durch den Gebührensatz „13,—“ ersetzt.
 - 2.2 Nummern 10.3 und 20.1 erhalten folgende Fassung:

„10.3	Gestellung von Bediensteten je Bediensteten und je angefangene halbe Stunde	24,10 “
„20.1	Gestellung von Tieren, je Tier und je angefangene halbe Stunde“.	
 - 2.3 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 20.1.1	6,20
Nummer 20.1.2	32,30
Nummer 20.2.1	1,20
Nummer 20.2.2	0,60
Nummer 20.2.3 zweiter Gebührensatz	6,—
Nummer 20.3.1	3,10
Nummer 20.4.2.1.1	90,70
Nummer 20.4.2.2.1	91,80
Nummer 20.4.2.3	64,—
Nummer 20.5.1	200,—
Nummer 20.5.2	150,—
Nummer 20.6.1	39,10
 - 2.4 Nummern 21 und 22 erhalten folgende Fassung:

„21	Gestellung von Luft- und Wasserfahrzeugen je Fahrzeug und je angefangene halbe Stunde	75,—
	bis	2.400,—
22	Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten sowie	

von Transporten mit gefährlichen Gütern zu Lande je Polizeifahrzeug je angefangene halbe Stunde

- | | | |
|------|---|--------|
| 2.5 | Nummern 22.1 und 22.2 werden gestrichen. | |
| 2.6 | In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze: | |
| | Nummer 23.1 | 14,10 |
| | Nummer 23.2 | 22,70 |
| 2.7 | Nummer 23.3 wird gestrichen. | |
| 2.8 | Nummern 24 bis 24.2 werden durch folgende Nummern 24 bis 24.3 ersetzt: | |
| | „24 Aktenkurzinformation im Rahmen von Bußgeld- und Strafverfahren | |
| 24.1 | Online beantragte und erteilte Aktenkurzinformation | 7,40 |
| 24.2 | Schriftlich beantragte und erteilte Aktenkurzinformation | 16,90 |
| 24.3 | Aufwendungen für die Erteilung von Aktenkurzinformationen im Postnachnahmeverfahren sind als besondere Auslagen zu erstatten.“ | |
| 2.9 | In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze: | |
| | Nummer 25 | 52,10 |
| | Nummer 26.1.1 | 15,40 |
| | Nummer 26.2.1 | 38,60 |
| | Nummer 26.3.1 | 77,20 |
| | Nummer 26.4.1 | 115,80 |
| | Nummer 26.5.1 | 154,30 |
| | Nummer 26.6.1 | 308,70 |
| | Nummer 27 | 94,50 |
| 3. | In Anlage 2 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze: | |
| | Nummer 3.2 | 26,— |
| | Nummer 4 | 9,30 |
| | Nummer 6.1.1 | 57,40 |
| | Nummer 6.1.2 | 80,30 |
| | Nummer 6.1.3 | 120,50 |
| | Nummer 6.2.1 | 66,10 |
| | Nummer 6.2.2 | 92,50 |
| | Nummer 6.2.3 | 138,70 |
| | Nummer 6.3.1 | 57,40 |
| | Nummer 6.3.2.1 | 57,40 |
| | Nummer 6.3.2.2 | 120,50 |
| | Nummer 6.4 | 86,80 |
| | Nummer 6.5 | 73,80 |
| | Nummer 6.6.1 | 44,40 |
| | Nummer 6.6.2 | 93,10 |
| | Nummer 6.7 | 83,40 |
| | Nummer 6.9 | 89,20 |
| | Nummer 7 | 52,10 |

Artikel 4

Auf Grund der §§ 2, 5 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes vom 23. Juni 1986 (HmbGVBl.

S. 137), zuletzt geändert am 2. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 487), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr

In der Anlage der Gebührenordnung für die Feuerwehr vom 2. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 530), zuletzt geändert am 17. Juni 2014 (HmbGVBl. S. 211), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1.1	120,—
Nummer 1.3.1	210,—
Nummer 1.3.2	469,—
Nummer 1.3.3	734,—
Nummer 4.1	105,—
Nummer 4.2	63,—
Nummer 7.2	35,—

Artikel 5

Auf Grund der §§ 2, 15 und 17 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), und § 14 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 8. November 1995 (HmbGVBl. S. 290), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 525), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen

Die Anlage der Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 577), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 545, 566), wird wie folgt geändert:

1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1011	58
Nummer 1012	73
Nummer 1013	88
Nummer 1014	80
Nummer 1021	47
Nummer 1022	59
Nummer 1023	73
Nummer 1024	67
Nummer 1025	68
Nummer 1026	150
Nummer 1027	200
Nummer 1029	135
Nummer 1111	1075
Nummer 1112	865
Nummer 1113	1025
Nummer 1121	1138
Nummer 1122	924

2. Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12	Überlassung einer Urnen-grabstätte im unbekanntem Feld auf dem Friedhof Öjendorf, nur in Verbindung mit der Einäscherung im Krematorium Öjendorf	180“.
-----	--	-------	-------

3. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 201	775
Nummer 202	240

4. In Nummer 203 wird die Textstelle „in einer Kremationsanlage der Hamburger Krematorium GmbH“ durch die Wörter „im Krematorium Öjendorf“ ersetzt.

5. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 21	46
Nummer 221	850
Nummer 222	350
Nummer 3011	450

6. Nummer 30 erhält folgende Fassung:

„30 Benutzung einer Kapelle oder Feierhalle, eines Feierraums, Abschiedsraums oder Familienzimmers oder sonstiger Flächen“.

7. In Nummer 3011 wird der Gebührensatz „400“ durch den Gebührensatz „450“ ersetzt.

8. Nummer 3012 erhält folgende Fassung:

„3012 in allen anderen Feierhallen oder Kapellen in Ohlsdorf und Öjendorf je angefangene 90 Minuten 250“.

9. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 3013	190
Nummer 3021	800
Nummer 3022	475
Nummer 3031	175
Nummer 304	360
Nummer 3051	110
Nummer 3052	220
Nummer 306	330

10. Hinter Nummer 306 wird folgende Nummer 307 eingefügt:

„307 Trauer- und Gedenkfeiern auf dem Friedhof außerhalb von Gebäuden je angefangene 90 Minuten 250“.

11. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 311	103
Nummer 312	31
Nummer 3131	85
Nummer 3132	44
Nummer 3133	161
Nummer 401	3500
Nummer 402	750
Nummer 411	33
Nummer 4121	850
Nummer 4122	350
Nummer 421	25
Nummer 422	20
Nummer 43	40
Nummer 4422	155
Nummer 4423	180
Nummer 443	175
Nummer 445	175

12. In Nummer 5 werden hinter dem Wort „Friedhöfen“ die Wörter „und auf den Friedhöfen Volksdorf und Wohldorf“ angefügt.
13. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | | |
|------------|-------|----|
| Nummer 501 | | 15 |
| Nummer 502 | | 30 |
| Nummer 503 | | 40 |

Artikel 6

Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 11, 12, 15 und 18 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), in Verbindung mit § 14 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424, 428), und § 20 des Hamburgischen Wassergesetzes in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 519), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Umweltgebührenordnung

Die Umweltgebührenordnung vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 1. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 249), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 1 Nummer 2 wird der Gebührensatz „26,50“ durch den Gebührensatz „26,—“ ersetzt.
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- 2.1 Nummer 1.3.8.1 erhält folgende Fassung:
 „1.3.8.1 Entscheidung über die Bekanntgabe als Messstelle nach § 29 b 460,—
 bis 10.000,—“.
- 2.2 Nummer 1.3.8.3 wird gestrichen.
- 2.3 In Nummer 1.3.8.4 wird die Bezeichnung „§ 26“ durch die Bezeichnung „§ 29b“ ersetzt.
- 2.4 Hinter Nummer 1.3.8.4 wird folgende Nummer 1.3.8.5 eingefügt:
 „1.3.8.5 Überprüfung des Ergebnisses der Ermittlungen von nach § 29b bekannt gegebenen Messstellen (Prüflaboratorien) nach Zeitaufwand“.
- 2.5 In Nummer 1.3.24 erhalten die Texte zum ersten, zweiten und fünften Spiegelstrich folgende Fassung:
 „– § 22 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV – vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38),
 – § 17 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen – 2. BImSchV – vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), zuletzt geändert am 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1070, 3754),“
 „– § 21 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen – 13. BImSchV – vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, 3754),“.

- 2.6 In Nummer 3.27 wird der Gebührensatz „20,—“ durch den Gebührensatz „21,—“ ersetzt.
- 2.7 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | | |
|-----------------|----------------------|------|
| Nummer 3.30.1.1 | erster Gebührensatz | 21,— |
| Nummer 3.30.1.2 | erster Gebührensatz | 12,— |
| | zweiter Gebührensatz | 14,— |
| | dritter Gebührensatz | 17,— |
| Nummer 3.30.2.2 | erster Gebührensatz | 21,— |
- 2.8 In Nummer 3.40 erhält der Gebührensatz folgende Fassung:
 „25 v.H. der bei der Ausübung der Benutzung zu erhebenden Gebühr, mindestens jedoch 21,—“.
- 2.9 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | | |
|--------------|----------------------|---------|
| Nummer 3.44 | | 28,— |
| Nummer 6.5.4 | erster Gebührensatz | 50,— |
| Nummer 10.7 | erster Gebührensatz | 166,— |
| | zweiter Gebührensatz | 3.400,— |
| Nummer 10.8 | erster Gebührensatz | 166,— |
| | zweiter Gebührensatz | 600,— |
| Nummer 10.9 | erster Gebührensatz | 280,— |
| | zweiter Gebührensatz | 1.200,— |
- 2.10 Nummer 13.8 erhält folgende Fassung:
 „13.8 Festsetzung der Höhe erstattungsfähiger Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach § 9 Absätze 1 und 2 und § 10 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2551), soweit nicht von der Gebührenfreiheit nach § 12 Nummer 8 umfasst,
 je Gebäude 100,—
 bis 4.000,—“.
3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- 3.1 Nummer 1.1.1 wird gestrichen.
- 3.2 Die bisherigen Nummern 1.1.2 bis 1.2.2 werden Nummern 1.1.1 bis 1.1.3.
- 3.3 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | | |
|----------------|----------------------|-------|
| Nummer 2.2.2.1 | erster Gebührensatz | 2,58 |
| | zweiter Gebührensatz | 241,— |
| Nummer 2.3.1 | | 32,— |
| Nummer 2.3.2 | | 30,— |
| Nummer 2.3.3 | erster Gebührensatz | 3,— |
| | zweiter Gebührensatz | 46,— |
| Nummer 2.3.4 | erster Gebührensatz | 41,— |
| | zweiter Gebührensatz | 400,— |
| Nummer 2.4.1 | erster Gebührensatz | 9,— |
| | zweiter Gebührensatz | 60,— |
| Nummer 2.4.2.1 | erster Gebührensatz | 3,— |
| | zweiter Gebührensatz | 46,— |
| Nummer 2.4.2.2 | erster Gebührensatz | 5,— |
| | zweiter Gebührensatz | 46,— |
| Nummer 2.4.2.3 | erster Gebührensatz | 3,— |
| | zweiter Gebührensatz | 85,— |

Nummer 2.4.3	30,—	Nummer 2.05.1	31,50
Nummer 2.4.4	41,—	Nummer 2.06.1	10,—
Nummer 2.5.1	erster Gebührensatz	3,—	Nummer 2.06.2	28,—
	zweiter Gebührensatz	85,—	Nummer 2.07.1	31,—
Nummer 2.5.2	erster Gebührensatz	3,—	Nummer 2.08.1	2,80
	zweiter Gebührensatz	85,—	Nummer 2.08.2	48,—
Nummer 2.6	erster Gebührensatz	3,—	Nummer 2.08.3	48,—
	zweiter Gebührensatz	40,—	Nummer 2.09.1	30,—
Nummer 2.7.1	erster Gebührensatz	6,—	Nummer 2.09.2	17,—
	zweiter Gebührensatz	115,—	Nummer 2.09.3	47,—
Nummer 2.7.2	erster Gebührensatz	6,—	Nummer 3.01.1	10,—
	zweiter Gebührensatz	115,—	Nummer 3.02.1	12,50
Nummer 2.8.1	6,—	Nummer 3.03.1	12,50
Nummer 2.8.2	23,—	Nummer 3.04.1	22,50
Nummer 2.8.3	47,—	Nummer 3.05.1	22,50
Nummer 2.9	erster Gebührensatz	3,—	Nummer 3.06.1	17,—
	zweiter Gebührensatz	35,—	Nummer 3.07.1	16,—
Nummer 2.10	erster Gebührensatz	0,60	Nummer 3.08.1	43,—
	zweiter Gebührensatz	60,—	Nummer 3.10.1	17,—
Nummer 2.11.1.1	erster Gebührensatz	0,60	Nummer 3.11.1	13,50
	zweiter Gebührensatz	60,—	Nummer 3.12.1	22,—
Nummer 2.11.1.2	erster Gebührensatz	30,—	Nummer 3.12.2	39,50
	zweiter Gebührensatz	177,—	Nummer 3.13.1	110,—
	dritter Gebührensatz	85,—	Nummer 3.13.2	39,—
Nummer 2.11.2.1	6,—	Nummer 3.13.4	22,—
Nummer 2.11.2.2	erster Gebührensatz	23,—	Nummer 3.14.1	44,—
	zweiter Gebührensatz	15,—	Nummer 3.15.1	47,50
Nummer 2.12.1	450,—	Nummer 3.16.1	107,—
Nummer 2.12.2	860,—	Nummer 3.16.3	122,—
Nummer 2.12.3	115,—	Nummer 3.16.4	67,—
Nummer 2.13.1	erster Gebührensatz	12,—	Nummer 3.18.1	46,50
	zweiter Gebührensatz	17,—	Nummer 3.18.2	13,—
Nummer 2.15	zweiter Gebührensatz	70,—	Nummer 3.18.3	26,—
Nummer 2.16.1	zweiter Gebührensatz	23,—	Nummer 3.19.1	41,—
Nummer 2.16.2	erster Gebührensatz	6,—	Nummer 3.19.2	59,—
	zweiter Gebührensatz	23,—	Nummer 3.20.1	83,—
Nummer 2.16.3	zweiter Gebührensatz	23,—	4.2	Nummer 3.21.1 erhält folgende Fassung:	
	vierter Gebührensatz	23,—		„3.21.1 Formaldehyd nach VDI 3862	
Nummer 2.18	105,—		Blatt 4 (AHMT-Verfahren) ..	57,—“.
Nummer 2.19	176,—	4.3	In den nachstehend genannten Nummern treten an die	
Nummer 2.19.1	23,—		Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden	
Nummer 2.20	erster Gebührensatz	14,—		neuen Gebührensätze:	
	zweiter Gebührensatz	2,—	Nummer 3.25.2	44,—
	dritter Gebührensatz	1,20	Nummer 3.25.3	35,50
Nummer 3.1.1	erster Gebührensatz	10,—	Nummer 3.26.1	54,—
	zweiter Gebührensatz	200,—	Nummer 3.27.1	42,—
Nummer 3.1.2	1.750,—	Nummer 3.28.1	137,—
3.4	Hinter Nummer 3.1.3 wird folgende Nummer 3.1.4		Nummer 3.29.1	64,—
	eingefügt:		Nummer 3.30.1	124,—
	„3.1.4 Daneben sind an das Bundesamt für Strahlen-		Nummer 3.31.1	118,—
	schutz Endlagergebühren zu entrichten.“		Nummer 3.32.1	18,—
4.	Anlage 3 wird wie folgt geändert:		Nummer 3.33.1	71,—
4.1	In den nachstehend genannten Nummern treten an die		Nummer 3.34.1	28,—
	Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden		Nummer 3.35.1	21,50
	neuen Gebührensätze:		Nummer 3.35.2	54,—
	Nummer 1.03.1	Nummer 3.36.1	17,—
	Nummer 1.03.2	Nummer 3.37.1	30,—
	Nummer 1.03.3	Nummer 3.38.1	37,—
	Nummer 1.03.4	Nummer 3.39.1	40,50
	Nummer 1.03.51	Nummer 3.40.1	47,50
	Nummer 1.03.52	Nummer 3.40.2	59,—
	Nummer 1.06.2	Nummer 3.41.1	28,—
	Nummer 2.01.1	Nummer 3.42.1	28,—
	Nummer 2.02.1	Nummer 3.43.1	135,—
	Nummer 2.03.1	Nummer 3.44.1	43,—
	Nummer 2.04.1	Nummer 3.45.1	64,—

Nummer 4.01.1	35,50	Nummer 7.19.1	1.115,—
Nummer 4.01.2	32,—	Nummer 7.19.2	3.345,—
Nummer 4.01.3	43,—	Nummer 7.19.3	4.460,—
Nummer 4.02.1	27,50	Nummer 8.01.3	402,—
Nummer 4.02.2	117,—	Nummer 8.01.4	159,—
Nummer 4.02.3	9,20	Nummer 8.01.5	230,—
Nummer 4.03.1	18,50	Nummer 8.02.3	50,—
Nummer 4.04.1	117,—	Nummer 8.02.4	71,—
Nummer 4.04.2	11,50	Nummer 8.02.5	106,—
Nummer 4.04.3	33,50	Nummer 8.02.6	57,50
Nummer 5.01.1	64,—	Nummer 8.02.7	26,50
Nummer 5.01.2	117,—	Nummer 8.04.1	367,—
Nummer 5.01.3	erster Gebührensatz	7,—	Nummer 9.03.1	81,—
	zweiter Gebührensatz	12,50	Nummer 9.05.1	21,—
Nummer 5.02.1	64,50	Nummer 9.06.1	78,—
Nummer 5.02.2	129,—	4.6 Nummer 9.09.1 erhält folgende Fassung:		
Nummer 5.02.3	erster Gebührensatz	9,20	„9.09.1 gutachterliche Stellungnahmen, Bewertungen und Untersuchungsberichte	nach Zeitaufwand mindestens 28,50“.	
	zweiter Gebührensatz	11,50			
Nummer 5.03.1	118,—	4.7 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		
Nummer 5.03.2	163,—	Nummer 10.1	221,—
Nummer 5.05.1	89,—	Nummer 10.2.1	5,—
Nummer 5.05.2	117,—	Nummer 10.2.2	547,—
Nummer 5.05.3	9,20			
Nummer 5.06.1	129,—			
Nummer 5.06.2	195,—			
Nummer 5.06.3	258,—			
Nummer 5.06.6	88,—			
Nummer 5.06.7	146,—			
Nummer 6.01.1	97,—			
Nummer 6.02.1	905,—			
Nummer 6.03.1	294,—			
Nummer 6.04.1	177,—			
Nummer 6.05.1	130,—			
	bis	510,—			
Nummer 6.06.1	575,—			
Nummer 7.01.1	169,—			
Nummer 7.01.2	40,50			
Nummer 7.02.1	76,—			
Nummer 7.02.2	38,—			
Nummer 7.04.1	48,—			
Nummer 7.04.2	24,—			
Nummer 7.05.1	48,—			
Nummer 7.05.2	24,—			
Nummer 7.06.1	108,—			
Nummer 7.06.2	131,—			
Nummer 7.06.3	158,—			
Nummer 7.07.1	99,—			
Nummer 7.07.2	38,—			
Nummer 7.16.1	erster Gebührensatz	230,—			
	zweiter Gebührensatz	560,—			
Nummer 7.16.2	erster Gebührensatz	140,—			
	zweiter Gebührensatz	400,—			
Nummer 7.17.1	erster Gebührensatz	320,—			
	zweiter Gebührensatz	1.250,—			
Nummer 7.17.2	erster Gebührensatz	360,—			
	zweiter Gebührensatz	760,—			
Nummer 7.17.3	erster Gebührensatz	364,—			
	zweiter Gebührensatz	700,—			
Nummer 7.17.4	erster Gebührensatz	80,—			
	zweiter Gebührensatz	380,—			
4.4 Hinter Nummer 7.17.4 wird folgende Nummer 7.17.5 eingefügt:					
	„7.17.5 STR-Analyse von Zelllinien	250,—			
	bis	670,—“.			
4.5 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:			2.3 In Absatz 4 Satz 1 wird die Textstelle „4.17“ durch die Textstelle „4.18“ ersetzt.		

Artikel 7

Auf Grund der §§ 2, 5, 10 und 12 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), und § 81 Absatz 1 Nummer 6 und Absätze 8 bis 10 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 28. Januar 2014 (HmbGVBl. S. 33), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Baugebührenordnung

Die Baugebührenordnung vom 23. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 545, 568), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die verschiedenen Nutzungsarten die anrechenbaren Kosten nach Absatz 2 anteilig zu ermitteln. Nutzungen von weniger als 10 vom Hundert des Gesamtvolumens müssen nicht gesondert betrachtet werden.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 1 Satz 3 wird die Zahl „8,29“ durch die Zahl „8,54“ ersetzt.
 - 2.2 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Wenn die Bauvorlagen gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden, die baulichen Anlagen der gleichen Bauwerksklasse angehören und auch im Übrigen statisch konstruktive Vergleichbarkeit besteht, sind die anrechenbaren Kosten dieser baulichen Anlage zusammenzufassen; die Gebühr ist danach wie für eine bauliche Anlage zu berechnen.“
 - 2.3 In Absatz 4 Satz 1 wird die Textstelle „4.17“ durch die Textstelle „4.18“ ersetzt.

3. § 5 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für mehrere Gebäude oder andere bauliche Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen, die im räumlichen Zusammenhang stehen, ermäßigen sich die Gebühren nach den Nummern 4.1 bis 4.4, 4.6, 4.9, 4.12 und 4.18 der Anlage 1 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage um acht Zehntel, wenn die Nachweise gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden.“
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- 4.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | | |
|--------------|---------------------|-------|
| Nummer 1.1.1 | erster Gebührensatz | 17,70 |
| Nummer 1.1.2 | erster Gebührensatz | 11,70 |
| Nummer 1.2.1 | erster Gebührensatz | 13,40 |
| Nummer 1.2.2 | erster Gebührensatz | 9 |
| Nummer 1.3.1 | erster Gebührensatz | 22,90 |
| Nummer 1.3.2 | erster Gebührensatz | 17,80 |
- 4.2 In Nummer 1.17 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
- 4.3 Hinter Nummer 1.17 wird folgende Nummer 1.18 eingefügt:
„1.18 Für Anträge, die in elektronischer Form nach § 3 der Bauvorlagenverordnung vom 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 643), zuletzt geändert am 4. März 2014 (HmbGVBl. S. 87), gestellt werden und zwischen dem 1. Dezember 2015 und dem 31. Dezember 2015 bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde eingehen, ermäßigt sich die Gebühr nach den Nummern 1.1 bis 1.3 um 10 vom Hundert, höchstens um 3000 Euro.“
- 4.4 Nummer 7 wird durch folgende Nummern 7 bis 7.2 ersetzt:
- | | | |
|-----|--|--------------|
| „7 | Zustimmungen im Einzelfall | |
| 7.1 | Zustimmung im Einzelfall zur Verwendbarkeit von Bauprodukten nach § 20c HBauO und zur Anwendbarkeit von Bauarten nach § 21 HBauO | 500 bis 7500 |
| 7.2 | Bauaufsichtlicher Bescheid, dass eine Zustimmung im Einzelfall nach § 20c Satz 2 HBauO nicht erforderlich ist | 420“. |
- 4.5 In Nummer 10.1 wird der Gebührensatz „10“ durch den Gebührensatz „106“ ersetzt.

Artikel 8

Auf Grund von § 5 des Hamburgischen Hebammengesetzes vom 13. September 1990 (HmbGVBl. S. 202), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 17, 21), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für Hebammen und Entbindungspfleger

Die Gebührenordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 18. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 455), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 545, 570), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- 1.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Freiberuflich tätigen Hebammen und Entbindungspflegern stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung Gebühren, Zuschläge, Auslagen und Wegegelder nach dem Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 1. August 2007 und Betriebskostenpauschalen bei ambulanten Geburten in von Hebammen geleiteten Einrichtungen nach dem Ergänzungsvertrag nach § 134a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über Betriebskostenpauschalen bei ambulanten Geburten in von Hebammen geleiteten Einrichtungen und die Anforderungen an die Qualitätssicherung in diesen Einrichtungen vom 27. Juni 2011 in der jeweils geltenden Fassung zu, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas Abweichendes bestimmt ist. Die in Satz 1 genannten Verträge sind abzurufen auf der Internetseite des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) unter <http://www.gkv-spitzenverband.de> und kann bei den Hebammen und Entbindungspflegern, ihren Berufsverbänden sowie bei der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde eingesehen werden.“
- 1.2 Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
2. Die Anlage wird aufgehoben.

Artikel 9

Auf Grund von § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 540, 541), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern sowie die Entsorgung von Sperrmüll

Die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern sowie die Entsorgung von Sperrmüll vom 5. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 366), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 545, 571), wird wie folgt geändert:

1. In § 5a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Erfolgt die Abholung von maximal 10 m³ Sperrmüll auf Antrag an dem auf die Bestellung folgenden Arbeitstag (Montag bis Freitag), so wird je Anfahrt und Anfallstelle neben der Gebühr nach Satz 2 eine Zusatzgebühr in Höhe von 78 Euro erhoben.“
2. § 6b wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Absatz 1 Satz 1 erhält die Tabelle folgende Fassung:

„Behältergröße in Litern	Gebührenklasse	Gebührensatz in Euro je Monat
2000	R2000	191,96
3000	R3000	287,94
4000	R4000	383,91
5000	R5000	479,89“.

2.2 In Absatz 3 erhält die Tabelle folgende Fassung:

„Behältergröße in Litern	Gebühren- klasse	Gebührensatz in Euro je Monat
2000	GUR2000	50,—
3000	GUR3000	58,—
4000	GUR4000	65,—
5000	GUR5000	70,—“.

3. § 6c wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der monatlichen Entsorgungsgebühr gemäß § 6a Absatz 1 Nummer 2 für Bioabfall für die wöchentlich einmalige Leerung eines 2000 Liter Unterflurbehälters beträgt monatlich 38,20 Euro (Gebührenklasse B2000), für die wöchentlich einmalige Leerung eines 3000 Liter Unterflurbehälters monatlich 57,30 Euro (Gebührenklasse B3000).“

3.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Höhe der Gestellungsgebühr gemäß § 6a Absatz 1 Nummer 4 beträgt für einen 2000 Liter Unterflurbehälter monatlich 66 Euro (GUB2000), für einen 3000 Liter Unterflurbehälter monatlich 71 Euro (Gebührenklasse GUB3000).“

4. In Anlage 2 wird der Gebührensatz „0,50“ durch den Gebührensatz „1,—“ ersetzt.

Artikel 10

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 9 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Artikel 1 § 8 tritt mit Ausnahme der Nummer 3.1 am 1. August 2015 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Die Gebührenordnung für die Benutzung der Laeishalle – Musikhalle Hamburg – vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 320) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

(3) Soweit eine Gebühren- oder Kostenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

(4) Für Leistungen während einer Schwangerschaft, die vor dem 1. Januar 2015 erbracht worden sind, richtet sich die Vergütung nach der Gebührenordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der ab dem 1. Januar 2015 geltenden Fassung, wenn die Geburt oder Fehlgeburt, mit der die Leistungen während der Schwangerschaft in Zusammenhang stehen, nach dem 31. Dezember 2014 erfolgt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 9. Dezember 2014.